

II.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 16. März 1838.



Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Zusammenkunft der Ehrliebenden Bürgerschaft veranstaltet, um derselben

I. Budget für das Jahr 1838

zu ihrer im letzten Convente ausgesetzten Erklärung über das Budget des laufenden Jahres, sowie über mehrere andere in demselben Convente zur Verhandlung gekommenen Gegenstände die Gelegenheit zu eröffnen.

II. Bundes = Contingent.

Im Convente vom 24. Januar 1834 ist der Ehrliebenden Bürgerschaft vom Senate, neben der Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Armee-corps und dem Entwurfe der Divisionsacte, auch die mit dem Großherzogthum Oldenburg und den Hansestädten Lübeck und Hamburg abgeschlossene Brigade-Convention, so wie im Convente vom 4. März 1834 eine Convention mit Lübeck und Hamburg über die zu formirende Cavallerie-Division mitgetheilt und Sie zum Einverständniß in die Ertheilung der Ratification aufgefordert. Sie hat dieses mit dem Beifügen erklärt:

„daß jedoch vor dem 1. März 1838 (welches Datum nachmals in den 1. Mai berichtigt ist) ihre Erklärung über die Fortdauer erfolgen müsse, widrigenfalls die Dauer der beiden mit Oldenburg und den Städten

(22)

Lübeck

Lübeck und Hamburg eingegangenen Conventionen mit Ablauf des sechsten Jahres von selbst aufhören sollte."

Da für diese beiden Conventionen eine Kündigung und zwar von einem Jahre vor jedesmaligem Ablaufe von sechs Jahren vorbehalten ist, so hat der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft zugesichert:

Ihr vor dem 1. Mai 1838 Gelegenheit geben zu wollen, sich über die vorbehaltene conventionsmäßige Kündigung zu erklären.

Ein gleiches ist denn auch hinsichtlich der später mitgetheilten Convention mit Lübeck über die Verhältnisse des gemeinschaftlichen Infanterie-Bataillons, worin ein gleicher Kündigungsvorbehalt aufgenommen ist, auf ihren Antrag im Convente vom 3. October 1834 zugesichert.

Dieser Zusicherung gemäß will der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft heute zu dieser Erklärung auffordern.

Von den andern Staaten und insbesondere von den Schwesterstädten dürfte nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen eine solche Kündigung nicht zu erwarten sein, sie vielmehr auf die Fortdauer der Conventionen mit Gewißheit rechnen, — und hofft der Senat, daß die Ehrliebende Bürgerschaft seine Ansicht, daß auch unsererseits von der Kündigung kein Gebrauch zu machen sei, theilen werde.

Anlage A.
mit Unter-Anla-
gen a. b.

Er kann in dieser Hinsicht nur bedauern, daß aus einem ihm eingereichten Berichte der Militair-Deputation, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft sammt dessen Anlagen hieneben mittheilt, hervorgeht, daß dieselbe sich zu Vorschlägen für minder kostspielige Einrichtungen bei unserm jetzigen Militairwesen nicht hat vereinigen können, und wie sich daraus ergibt, daß dabei Ansichten zur Sprache gekommen sind, die Er weder mit den Verhältnissen der ganzen Angelegenheit überhaupt, noch mit der Lage der Acten und unserer inneren Verhandlungen in Einklang zu bringen vermag.

Anlage B.

Daß die Discussionen in der Militair-Deputation dadurch in ein für die ihr aufgetragenen Berathungen unfruchtbares Feld hinübergerathen sind, und man zweckmäßige zu Ersparungen führende Verbesserungen unserer Militaireinrichtungen auf einem Wege erstrebt hat, der bei den einmal dauernd geordneten Verhältnissen zu andern Staaten nicht zu diesem Ziele führen konnte, wird auch die Ehrliebende Bürgerschaft ungern daraus vernehmen. Der Senat hat sich daher veranlaßt sehen müssen, seine Commissarien zu einem weiteren Berichte über die von den Deputirten der Bürgerschaft in ihrer „Erklärung“ vorgetragenen Darstellung der Sachlage anzuweisen, und hält es der Wichtigkeit der Sache gemäß, auch diesen Bericht der Ehrliebenden Bürgerschaft nicht vorzuenthalten, um Sie zu vollständigerer Beurtheilung derselben in den Stand zu setzen.

Indessen, wenn auch der Senat den Ansichten seiner Commissarien nur beistimmen kann und insbesondere das über die dauernde Wirksamkeit der Divisionsacte aus den Conventsverhandlungen Entwickelte zu überzeugend ist, als daß darüber noch ein Wort

zu verlieren wäre, so muß Er doch nur dafür halten, daß damit diese ohne Resultat gebliebenen Deputationsverhandlungen für jetzt ganz bei Seite gesetzt werden müssen, weil es sich gegenwärtig blos um die Frage handelt:

ob die drei Conventionen, worin eine Kündigung vorbehalten ist, zu kündigen seien,

über welche Frage eine baldige Entschliebung wegen des herannahenden Termins nothwendig wird, und welche Er, wie schon oben bemerkt ist, schlechthin verneinen muß.

Denn wir dürfen uns über den Gesichtspunkt, den wir dabei festzuhalten haben, nicht täuschen.

Es ist die finanzielle Rücksicht nicht allein, die uns leiten darf. Höhere Rücksichten sind ins Auge zu fassen.

Als Deutschland sich gegen die fremde Gewaltherrschaft erhob und mit Gottes Beistand nach heißen Kämpfen seine Befreiung von ihr errang, setzten die freien Städte ihre Ehre darin, nach ihren Kräften zu diesem Zwecke mitzuwirken, und die Frucht dieses Bestrebens war zuvörderst die Anerkennung ihrer alten Selbstständigkeit, hiernächst die Aufnahme in die allgemeine Verbindung der deutschen Staaten zu gleichen Rechten, aber freilich auch zu gleichen Pflichten.

Diese Pflichten haben sie sich bemüht treu zu erfüllen und nach ihrem Vermögen zu den Bundeszwecken mitzuwirken. Die ihnen selbst von den größten Staaten zugestandene Gleichheit der Rechte ist deshalb jederzeit bewahrt.

Eine tüchtige Organisation des deutschen Militairwesens mußte für den Bund das Hauptaugenmerk sein. Der Zweck desselben war, das Kriegswesen so zu gestalten, daß Deutschland jederzeit bereit sei, fremder Uebermacht stark und kräftig entgegenzutreten und selbst im Frieden durch diese Wehrhaftigkeit und die dafür getroffenen organischen Einrichtungen eine feste und einflußreiche Stellung bei allen Ereignissen einzunehmen, wie sie ihm gebührte. Der ungewöhnlich lange Friedenszustand und der Antheil, den die deutsche Wehrverfassung unlängbar auf dessen Erhaltung mit gehabt hat, lehrt, daß dieser Zweck nicht unerfüllt geblieben ist.

Früher war es nicht so. Wem sind die Zeiten vergessen, wo Deutschland eben durch die Zerrüttung alles inneren Zusammenhanges und durch die gänzliche Versäumung aller Vorkehrungen kriegerischen Zusammenwirkens in die schmachlichste Erniedrigung versunken war. Wem sind, wenn wir zunächst den Blick auf unsern Freistaat richten, die unermesslichen Opfer unbekannt geblieben, die dieser Zustand uns gekostet hat, durch den wir in unserer hilflosen und isolirten Lage fremder Herrschaft und fremdem Uebermuthe völlig Preis gegeben waren?

Mag immerhin unser Antheil an dem deutschen Kriegswesen nur gering sein. Er ist in finanzieller wie in materieller Hinsicht unser verhältnißmäßiger Beitrag,

wodurch wir so viel, aber auch nicht mehr zu leisten haben, wie alle unsere übrigen Bundesgenossen, und wodurch wir auf gleiche Rechte und auf gleichen Schutz Anspruch haben.

Unsere Pflicht ist es, diesen Beitrag zu leisten; unsere Ehre erfordert, daß wir ihn aufrichtig und gehörig leisten, den Bundesvorschriften und den Bundeszwecken gemäß.

Daß wir dieser Bundespflicht, so wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften über die Kriegsverfassung des Bundes in gleicher Weise für uns wie für ganz Deutschland feststeht, ein Genüge leisten müssen, darüber ist die Ehrliebende Bürgerschaft mit dem Senate längst einverstanden.

Das Maaß unserer Verpflichtungen steht unveränderlich fest. Die Größe unseres Contingents und die Waffengattungen, aus welchen es bestehen muß, sind durch die Kriegsmatrikel vorgeschrieben.

Die Form, worin sie zu leisten ist, war nur im Allgemeinen festgestellt, indem wir dem 10. Armeecorps zugetheilt und dadurch mit den Staaten, aus denen es gebildet werden soll, in Verbindung gesetzt wurden.

Diese Staaten sollten sich aber über die nähere Organisation des Corps nach seinen Unterabtheilungen so vereinbaren, wie es der Bundeszweck verlangt. Seit 1821 ist darüber verhandelt und die Corps, so wie die Divisionsacte sind die Resultate davon gewesen. Die Corps- und Divisionsverhältnisse, sowohl für den Frieden als für den Fall eines ausbrechenden Kriegs, sind dauernd dadurch geordnet.

Gleichzeitig mußten auch die Verhältnisse der Brigaden, worin nach der Divisionsacte die zweite Division eingetheilt werden soll, näher geordnet werden. Denn alles dieses steht in einem nothwendigen Zusammenhange.

Die Staaten der dritten Brigade, der wir durch die Divisionsacte zugewiesen sind, vereinigten sich über die Brigade-Convention, wobei es vornehmlich darauf ankam, die unerläßlichen Bestimmungen über die Stellung der verschiedenen Waffengattungen zu vereinbaren.

Nach mühseligen Verhandlungen ist dieser schwierige Punkt endlich auf eine nach der Natur der Verhältnisse möglichst einfache und erleichternde Weise geordnet und die verschiedenen Brigadestaaten haben darnach in ihrem Innern ihre Militäreinrichtungen getroffen. In den letzten sechs Jahren ist die Organisation in einer Weise geregelt und geordnet, wie es das Bundesgesetz will. Muß hie und da auch noch die letzte Hand daran gelegt werden, so steht das Gebäude selbst jetzt da.

Nur aus ganz überwiegenden und durchschlagenden Gründen wird man dasselbe nun nach kurzem Bestande ganz wieder niederreißen und alles von neuem in Unordnung bringen dürfen. Es müßte die Gewißheit einer neuen und bessern Ordnung sich zeigen, ehe man das Bestehende wieder wird aufheben wollen.

Solche

Solche überwiegende Gründe, die es rechtfertigen könnten, unter Auflösung der jetzt bestehenden Ordnung und ohne Sicherheit für eine bessere, uns wieder in das weite Feld neuer Organisationsversuche zu verlieren, sind überall nicht vorhanden.

Daß die uns durch den Bund vorgeschriebene Militairpflicht im Allgemeinen lästig sei und daß die nothwendig daraus hervorgegangenen Verbindungen mit anderen Staaten mancherlei Unbequemlichkeiten mit sich führen, läßt sich allerdings nicht verkennen. Aber diese Last ist eine gemeinschaftliche Bundespflicht, die wir mit allen andern deutschen Staaten theilen und nicht schwerer daran zu tragen haben, wie alle übrigen. Aber erweckt sie uns auch bedeutend größere Kosten wie unser Militairetat älterer Zeit, so vergesse man doch nicht, daß die Verhältnisse sich auch durchaus geändert haben. Leidet denn unser ehemaliges Stadtmilitair mit der jetzigen allgemeinen Wehrverfassung, an der wir Theil zu nehmen haben, irgend eine Vergleichung? — Und daß wir auch von 1816 bis 1833 mit einer geringern Summe ausreichten, hatte seinen Grund lediglich darin, daß wir statt 485 Mann, die Reservecadres ungerechnet, nur ungefähr 260 Mann unterhielten, und es nur den damals noch laufenden Verhandlungen über die bundesgesetzliche Formation zuzuschreiben ist, wenn wir uns in jener Zeit darauf beschränken konnten. — Allein dieser unregelmäßige Zustand konnte nicht beständig fortgehen, er hatte vielmehr die möglichste Dauer erreicht, indem unsere Abtheilungen gerade zu den letzten gehörten, die zur Formation gelangten.

So wie aber diese Kosten durch unsere Stellung im deutschen Bunde nöthig geworden sind, eben so verhält es sich auch mit der stattgefundenen Verbindung mit den anderen Staaten, auf die wir einmal durch organische Bestimmungen angewiesen sind. Wir können uns einer solchen Verbindung eben so wenig entziehen, darum auch den Unbequemlichkeiten niemals ganz entgehen, die jede Gemeinschaftlichkeit mit sich bringt.

Durch die Brigade-Convention ist eine Ordnung bezweckt und wirklich erreicht, welche die nothwendige Last möglichst erleichtert. — Denn die unvermeidlichen Mehrkosten der größeren Zahl, der kostbareren Waffengattungen und der mit den anderen Staaten gemeinschaftlich zu bestreitenden Verwendungen sind durch diese Conventionen keinesweges vergrößert, sondern wesentlich gemildert. Unter keinen andern Verhältnissen würden wir die uns obliegenden von Oldenburg übernommenen Leistungen, wenn wir von diesen auch nur die 35 Artilleristen und das dafür anzuschaffende Material in Betracht ziehen, mit 2990 Rthlr., die wir jetzt dafür vergüten, zu bestreiten vermögen. Nicht minder ist vermittelt dieser Brigade-Convention durch genaue die Gleichheit der Rechte festhaltende Bestimmungen das Unbequeme der Gemeinschaft thunlichst entfernt, und die Gewöhnung an uns anfangs neue und fremdartige Verhältnisse wird manche der bisherigen Inconvenienzen verschwinden lassen. Wesentliche Erleichterungen und Ersparungen sind allerdings zu erreichen, aber nur durch zweckmäßige Einrichtungen im Innern, wozu der Senat jederzeit gern die Hand bieten wird. Durch Zerreißung des geknüpften Bandes aber und durch die Auflösung der bereits getroffenen Formationen ist dieses nach seiner festen Ueberzeugung nicht zu erreichen.

Denn die Brigadeverbindung selbst können wir durch Kündigung der Conventionen nicht auflösen. In derselben müssen wir für die Stellung unseres Contingents und für dessen verschiedenen Waffengattungen Sorge tragen. Diese Pflicht steht einmal fest.

Wegen der Artillerie ist, wie eben erwähnt worden, mit Oldenburg eine Vereinbarung getroffen, indem es sich durch die Brigade-Convention verpflichtet hat, unsern Antheil gegen eine mäßige Entschädigung zu übernehmen. Durch die Kündigung der Convention hört diese Verpflichtung bei Ablauf von sechs Jahren auf. Eine andere Einrichtung wird sehr schwer zu treffen sein und jedenfalls uns in neue größere Lasten als die bisherigen verwickeln, da sogar alles Material Oldenburg verbleibt und daher neu angeschafft werden müßte.

Für die Cavallerie haben früher Vertretungsverhandlungen Statt gefunden, die aber zu keinem Ziele geführt haben, obgleich doch vorher, wo die Organisation noch nicht begonnen hatte, irgend eine der andern Brigadestaaten sich leichter dazu hätte entschließen können. Jetzt aber, nachdem wir von jenen Versuchen abgestanden sind und uns zur eigenen Stellung entschlossen haben, jetzt, da diesem Entschlusse gemäß die Formation der beiden Schwadronen, welche die gemeinschaftliche Cavallerie-Division bilden, vollendet ist, und hier wie in den Schwesterstädten alle Einrichtungen dazu getroffen sind, erscheint es durchaus unthunlich, einen andern Staat der Brigade willig zu machen, seine bestehende Ordnung wieder stören zu lassen, um unsere Abtheilung zu übernehmen, obgleich die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung durch die Conventionen nicht ausgeschlossen ist. Eine Kostenersparung würde jedenfalls dadurch nie zu erreichen sein, indem sie schwerlich den Betrag der dadurch entbehrlich werdenden Polizeidragoner begleichen dürfte.

Hinsichtlich der Infanterie endlich bildet den getroffenen Einrichtungen zufolge das gemeinschaftliche Bataillon ein abgerundetes Ganze, und bei der Unerlässlichkeit, deshalb in eine Verbindung zu treten, können wir solche auf eine angemessenere und minder kostbare Weise als die jetzige mit einer seit Jahrhunderten durch die vielfachsten freundschaftlichsten Verhältnisse mit uns verbundenen Stadt gewiß nicht treffen.

Durch Kündigung der Conventionen wird für alles dieses nicht etwa eine unwesentliche Abänderung herbeigeführt, sondern die gegenwärtige mit Mühe und großen Kosten ins Leben gerufene Einrichtung gänzlich umgeworfen, weil alles wieder aus den Fugen gerissen wird, und für eine bessere und minder kostspielige Einrichtung liegt nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit vor, vielweniger denn, daß bestimmte zulässige Vorschläge dafür haben ausgemittelt werden können.

Wenn also keine durchgreifende Gründe sich auffinden lassen, die gegenwärtige Einrichtung zu verlassen, vielmehr in der Sache selbst schon bedeutende Abrahungsgründe liegen, so bleibt die einfache Frage nach der Ansicht des Senats keine andere als:

Sollen wir einmal bestehende organische Einrichtungen zerfallen lassen, ohne irgend eine Gewähr für bessere zu haben? Sollen wir uns von
Neuem

Neuem Versuchen hingeben, die uns keine Sicherheit für eine minder lästige Form darbieten, während wir anerkennen müssen, daß der Umfang unserer Verpflichtungen feststeht und keine Veränderung erleidet?

Dazu kann der Senat nimmermehr rathen und Er vertraut der Einsicht der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß Sie diese Ueberzeugung mit ihm theilen werde.

Zu diesem Allem kommt dann noch als entscheidend unser Verhältniß zu den andern Brigadestaaten und zum Bunde überhaupt.

Lösen wir die getroffenen Vereinbarungen, so ist in den Conventionen festgesetzt:

daß die in Folge einer solchen Aufkündigung durch Pensionirung oder Entschädigung an zu entlassende bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen entstehenden Zahlungen von dem aufkündigenden Theile getragen werden sollen.

Diese Entschädigungspflicht würde uns also allein treffen und zwar für die ganze Lebensdauer der zu entschädigenden Personen, welches uns in eine bedeutende dauernde Last ohne Gegenvorthelle bringen würde.

Dieses ist die nächste und unmittelbare Folge. Zugleich aber werden die anderen Staaten, deren Militair-Einrichtungen ebenfalls dadurch von neuem auf das Wesentlichste gestört werden, sich sicherlich schwer entschließen, sich mit uns im Wege gütlicher Uebereinkunft zu anderen Einrichtungen zu verbinden. Sie werden sich mit einem Staate, der ohne Noth zweckmäßige Einrichtungen wieder umgestoßen hat, freiwillig nicht weiter einlassen wollen, und es wird daher die Vorschrift der deutschen Kriegsverfassung §. 26 eintreten müssen:

daß der Bund über die zu treffenden Einrichtungen entscheidet.

Wie wenig dieses unserer Ehre und unserer selbstständigen Stellung zusagen würde und wie die dann zu erlassenden Vorschriften schwerlich unsere Lage erleichtern, vielmehr sie noch erschweren werden, dieses kann der Senat nicht dringend genug der ernstlichsten Erwägung der Ehrliebenden Bürgerschaft empfehlen.

Haben die Städte seit der Befreiung von fremder Herrschaft ihre Stellung als selbstständige Staaten jederzeit richtig zu erkennen verstanden und ist es ihnen gelungen, in allen ihnen nahen und fernem politischen Verhältnissen den alten Ruhm dieser Republiken makellos zu erhalten, ja ihn möglichst zu fördern, — und haben sie sich der Anerkennung ihrer Bestrebungen zu erfreuen gehabt, sollten wir da in dieser Sache durch einen Entschluß, der unvermeidlich die Augen des ganzen Vaterlandes tadelnd auf uns ziehen müßte, unsere Staats-Ehre ohne alle innere Nothwendigkeit aufs Spiel setzen wollen?

Der Senat kann und wird dazu die Hand nicht bieten, indem Er nach seinem Gewissen es nicht auf sich nehmen kann, vor dem deutschen Bunde wie gegen die ein-

zeln zunächst dabei betheiligten Bundesglieder die auffallende Maaßregel einer Kündigung gegen seine Ueberzeugung zu vertheidigen und eine Verantwortlichkeit wegen der Folgen zu theilen, welche schwer auf unserm Staate lasten dürften. Er hat aber die Zuversicht, daß die Ehrliebende Bürgerschaft in Erwägung aller dieser Gründe sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinbaren werde, zu welchem Er Sie hiemit auffordert:

daß von dem Rechte der Kündigung der in Frage stehenden Conventionen dormalen kein Gebrauch zu machen sei,

wobei Er die Versicherung wiederholt, daß es ihm angenehm sein wird, wenn unabhängig davon Anordnungen und Einrichtungen zu treffen sind, die neben zweckmäßigerer Ordnung auch zu erheblichen Kostensparungen führen können, und Er nicht anstehen wird, ihr unverzüglich Gelegenheit zu geben, sich darüber mit ihm zu berathen.

III. Bau der großen Weserbrücke.

Anlage C

Ferner theilt der Senat den ihm von der zur Berathung wegen des Baues der großen Weserbrücke niedergesetzten Deputation eingereichten Bericht nebst dazu gehörendem Risse der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hiebei mit.

IV. Gesundheitsrath.

Anlage D.

Schließlich theilt Er den ihm eingereichten Deputationsbericht, die Stellung und Wirksamkeit der Medicinalbehörden — insbesondere des Gesundheitsraths — betreffend, der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung — die seinige sich vorbehaltend — hiebei mit, und wünscht ihr zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt sich auf das von dem Senat heute Vorgetragene und Mitgetheilte dahin:

Zu I.:

Budget für das Jahr 1838

bemerkt Sie vorab, wie Sie in Bezug ihres Antrages vom 28. April v. J. S. 171 ungerne bei Aufmachung des Special-Budgets bei jeder Rubrik „gemeinschaftliche Verwaltungen“ eine genaue specificirte Aufgabe der zu solchem Departement außerdem an Gehalten, Gratificationen oder sonst unter andern Rubriken aus der General-Casse

zu beziehenden Gelder vermist, welche im General-Budget ebenfalls vor der Linie zu bezeichnen gewesen wäre, um auf einen Blick sämtliche Kosten jeglicher Anstalt übersehen zu können, und erwartet dieses für das nächste Jahr.

Zu

Außerordentliche Einnahmen.

Cap. III., № 3,

erinnert Sie sich ihrer seit dem 9. December v. J. rückständigen Erklärung, Sie will sich eine nochmalige Herabsetzung der Capitalschuld bis auf 2,250 Rthlr. und deren Verzinsung à 1 pCt. mit 22 Rthlr. 16 Gr., jedoch nur gegen unbedingte Anerkennung der Capitalschuld und jährlicher richtiger Zahlung der Zinsen von den Pflichtigen, gefallen lassen, in dessen Entstehen dem Staate dessen Zuständigkeiten vorzubehalten sind.

№ 5, wegen der alten Zollgebäude und Wegauffseher-Wohnung, wird nach dem Antrag der Finanz-Deputation zu verfahren sein, als welche Sie ihrer Seits zum Verkauf ermächtigt haben will.

Cap. VII., № 3,

ist Sie ebenfalls mit dem von der Finanz-Deputation Vorgesetzten einverstanden.

Zu

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.

Cap. I., № 16 und 17: vom Stahlfhof und Osterschen Hause, bezieht Sie sich auf ihre Aeußerungen vom 17. März und 14. Juni v. J. (S. 87 und 215), unter Wiederholung des daselbst ausgesprochenen Anverlangens, dem der Senat S. 174 Betreff Remission an die Finanz-Deputation beigetreten ist.

№ 18: Apotheken,

bei vorliegender Veränderung mit einer Apotheke, verweist sie die Bestimmung der Geldverhältnisse zu einer näheren Berathung an die Finanz-Deputation.

№ 22: Jagden,

bezieht Sie sich auf ihre Bemerkung und Antrag im März und Juni des verflossenen Jahres (Seite 87 und 215).

№ 23: Bremerhaven und daselbst unter № 8.,

begehrt Sie von der Deputation bei Bremerhaven eine Nachweisung über die dieserhalb entbehrte Einnahme, und woher der geringe Ertrag für das vergangene Jahr rühre, zugleich eine genau specificirte Aufgabe der allgemeinen Rückstände bei dieser Rubrik.

Cap. III., № 12: Wöchentliche Nachrichten,

bemerkt Sie bei dieser Gelegenheit, wie der Mehrbetrag der Einnahme sich erst näher reguliren werde, nach der am Schlusse des Jahres zu erwartenden weiteren Aufgabe; Sie behält sich demnach für das kommende Jahr die fernere Bestimmung hierüber bevor.

Nr 18: Stempel-Papier,

trägt Sie dahin an, daß hiezu besseres und haltbareres Papier genommen werde.

Zu Cap. VI.

Nr 6 und 7: Sporteln und Geldstrafen, Special-Budget Nr 11. in fine, trägt die Bürgerschaft darauf an, daß die Sporteln, welche von dem Amte zu Bremerhaven von den Schiffen für die ihnen ertheilte Erlaubniß, an den Sonn- und Feiertagen zu arbeiten, erhoben werden, so wie auch die von den Schiffen oder dem Schiffsvolke erhobenen Strafgeelder ordnungsmäßig in die General-Casse versiret werden, auch solches in der Folge geschehe, und erwartet Sie über den Betrag des bis jetzt von jenem Amte erhobenen und nicht in jene Casse geflossenen Geldes, von der gemeinschaftlichen Deputation für Bremerhaven eine nähere Aufgabe.

Cap. VII., Bürger- und Schutzbürger-Gelder,

wünscht die Bürgerschaft eine Auskunft über den Maasstab zu erhalten, nach welchem die Gebühren für die Prolongation des Bürgerrechts erhoben werden.

Zu**Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.**

Cap. I., Nr 4: Gehalte und Salarien, Bremerhaven, Steuer- Erheber daselbst,

bei dieserhalb sich am 17. November v. J. vorbehaltener Erklärung, genehmiget Sie dessen Gehalts-Bestimmung zu 100 Rthlr. jährlich, will auch hiemit für 1837 die rückständigen 50 Rthlr. nachbewilliget haben.

Convoe-Diener,

beziehet Sie sich auf ihre Aeußerungen vom 7. April und 14. Juni v. J., Sie kann sich die Beibehaltung der Rubrik zwar gefallen lassen, doch so, daß der bisherige Posten bis zur vereinbarenden Wiederbesetzung vor der Linie bleibe.

Physicus und Professores,

den zweiten im Special-Budget mit 27 Rthlr. 56 Gr. aufgeführten Posten kann Sie in Bezug ihrer Erklärung vom 1. September v. J., S. 252., nicht bewilligen.

Postamt,

da hinsichtlich gewisser Neben-Einnahmen sämtlicher Postofficianten annoch eine gemeinschaftliche Bestimmung zu treffen ist, so erwartet die Bürgerschaft noch in diesem Jahr hierüber einen Bericht der Finanz-Deputation unter Vorbehalt weiterer Erklärung.

Da ferner das Gehalt des neuen Postdirectors vorläufig zu 18 pCt. von der Netto-Einnahme mit 1700 Rthlr. angeführt ist, so bezieht sich die Bürgerschaft hier auf ihre Erklärung vom 1. September v. J., S. 259, Betreff einer gemeinschaftlichen Bestimmung, ob diesem Officianten ein angemessenes stehendes Gehalt oder eine gewisse Remise zu bewilligen sei, worüber Sie näheren Bericht und Vorschläge von der

der Finanz-Deputation begehrt hat, welchem Antrage auch der Senat am 13. October (S. 269) beigetreten ist; in Erwartung desfalligen Berichts und Vorschlags, bewilligt Sie demselben vorläufig für dieses Jahr ohne Consequenz die im Special-Budget ausgeworfenen 1700 Rthlr. als Gehalt.

Die Fortsetzung ihrer Erklärung über das Budget behält sich die Bürgerschaft bis zu einem andern Convent vor.

Zu II.:

Bundes-Contingent,

Zu III.:

Bau der großen Weserbrücke,

so wie

Zu IV.:

Gesundheitsrath,

ersucht Sie den Senat, den baldthunlichsten Abdruck der heutigen Convents-Verhandlungen und der dazu gehörigen Anlagen zu befördern, und behält sich die Bürgerschaft bis dahin ihre weitere Erklärung bevor.

Auch Sie wünscht den segensreichen Beistand des Höchsten zu dem Erfolg gemeinschaftlicher Verathungen und Beschlüsse.

P r ä s i d i u m.

Der Senat entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft für heute und wird ihr nächstens Gelegenheit geben, die Verathungen über das Budget zu beendigen.

Anlage A.
mit Unter-Anlagen a. b.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
gemeinschaftlichen Militair-Deputation,
die gegenwärtige
Organisation des hiesigen Bundes-Contingents
betreffend.

Im Convente vom 7. April v. J. wiederholte die Bürgerschaft einen früheren Antrag:

daß Sie zeitig vor dem Ab Laufe eingegangener Vereinbarungen mit anderen Staaten Vorschläge zu anderweitigen minder kostspieligen, unsern Verhältnissen angemessenen zweckmäßigen Einrichtungen von der Militair-Deputation erwarte,

und erwiederte der Senat im nächsten Convente vom 14. desselben Monats:

durch den Antrag auf eine erneuerte Untersuchung über die Art und Weise, wie eine getreue Erfüllung der Militairbundespflicht auf die wenigst kostspielige Weise zu erreichen sei, wäre die Bürgerschaft ihm zuvorgekommen, indem auch er sowohl aus dem angedeuteten Gesichtspuncte der Kostenersparung, als vorzüglich aus dem der Sicherstellung der Erfüllung unsrer Obliegenheiten gegen das deutsche Vaterland eine ernsthafte Ueberlegung dieses Gegenstandes dringend wünschen müsse, daher er sich dem Antrage einer desfalligen Verathung anschliese.

Obgleich nun diese Verathungen von der Deputation mit allem Eifer begonnen wurden, zeigten sich doch von vorne herein die divergirendsten Ansichten, namentlich in Betreff der Grundlagen, von denen bei der Bearbeitung der Vorschläge auszugehen sei.

Als die wiederholten deshalb Statt gefundenen mündlichen Debatten zu keiner Verständigung führten, vielmehr die Gründe, die für das was nothwendig und was zulässig sei, von beiden Seiten angeführt wurden, statt die Sache aufzuklären, nur weitere Mißverständnisse herbeizuführen schienen, übernahmen es die Commissarien, ihre Ansichten in einer schriftlichen Erklärung zusammen zu fassen. Die Deputirten der Bürgerschaft fanden sich dadurch veranlaßt, statt sich auf eine ordentliche Beantwortung derselben einzulassen, auch ihre Meinung in einer schriftlichen Erklärung zusammenzustellen.

Diese beiden Auffäge aber, statt eine Annäherung herbeizuführen, haben vielmehr noch deutlicher ergeben, daß die Basis, von der jeder Theil ausgehen zu müssen glaubt, so durchaus verschieden ist, daß jede Vermittelung hat fehlschlagen müssen.

Die Deputation sieht sich daher zu ihrem großen Bedauern in die Verlegenheit gesetzt, ihren Committenten zu berichten:

daß sie sich zu den ihr aufgetragenen Vorschlägen nicht hat vereinbaren können,

und bezieht sich zur Rechtfertigung dieser Anzeige, statt der Ausführung der von beiden Seiten geltend gemachten Gründe, auf die angeführten beiden Auffäge, welche sie in den Anlagen a und b beizulegen sich erlaubt, indem sie die Entscheidung der Sache und die bei dieser Lage derselben zu fassenden weiteren Beschlüsse lediglich ihren Committenten anheimstellt.

Unter: Anlage a. zu A.

Erklärung der Commissarien des Senats

bei

der Militair-Deputation.

Unter den in der letzten Sitzung der Militair-Deputation zur Contestation gekommenen Puncten ist vor allen Dingen der über die Möglichkeit einer Aufkündigung der Divisionsacte, namentlich in Hinsicht auf die in derselben enthaltenen Brigaden-Eintheilung, zu erledigen.

Freilich hat die Bürgerschaft in ihrer Erklärung im Convente vom 19. Mai dieses Jahrs die Divisionsacte für eine auf bestimmte Zeitfrist angenommene Vereinbarung erklärt und sich dabei auf ihre Erklärung vom 4. März 1834 berufen.

Diese in Bezug genommene, auf die Mittheilung der vier Conventionen, des Corps, der Division, der mit Oldenburg und der mit den beiden Schwesterstädten, erfolgte Erklärung nun war folgende:

Die Bürgerschaft bedauert, aus den mitgetheilten Conventionen zu ersehen, daß die Kosten des Militair-Befens sich noch vermehren werden; nach der Lage der Sachen aber und der uns obliegenden Verpflichtungen werde sich indessen der Ratification nicht zu entlegen seyn; sie ersucht daher den Senat, solche zu vollziehen, so jedoch, daß vor dem 1. März (Mai) 1838 eine Erklärung der Bürgerschaft über die Fortdauer erfolgen müsse, widrigenfalls die Dauer der beiden mit Oldenburg und mit Hamburg und Lübeck eingegangenen Conventionen mit Ablauf des 6ten Jahrs von selbst aufhören und jegliche desfallige weitere Verpflichtung wegfallen solle.

In dieser Erklärung wird also zwischen den Conventionen ein Unterschied gemacht; sie sollen zwar sämmtlich ratificirt werden, zwei derselben aber sollen mit dem 6ten Jahre aufhören, wenn sich nicht die Bürgerschaft über deren Fortdauer erklärt haben wird.

Da nun dieser Unterschied dem Inhalte der Conventionen völlig entsprach, indem die beiden letztgedachten nur auf 6 Jahre, die anderen aber ohne Zeitbeschränkung abgeschlossen waren, so konnte es dem Senate nicht von fern einfallen, daß es die

Absicht der Bürgerschaft seyn könne, auch auf die letzteren eine Zeitbeschränkung anwenden zu wollen, die gar nicht in dem Willen der übrigen Contrahenten lag und, einseitig vorgebracht, von gar keiner Wirkung gewesen sein würde.

Wenn nun die Bürgerschaft am Schlusse ihrer Erklärung hinzufügte:

nicht minder ermächtigte sie den Senat, die am 24. Januar mitgetheilten Conventionen gleichmäßig zu ratificiren;

so konnte der Senat darin nichts weiter als eine, freilich überflüssige Wiederholung des Anfanges sehen, und nicht eine Modification, die, wenn sie wirklich beabsichtigt gewesen, um so mehr hätte bestimmt ausgedrückt und motivirt werden müssen, als sie augenscheinlich mit dem Inhalte und dem Geiste der Conventionen in Widerspruch stand. Denn diese beziehen sich, mit Ausnahme der aus der Größe der Contingente sich so ziemlich von selbst ergebenden Eintheilung in die Brigaden, nur auf einen künftigen, früh oder spät erst eintretenden Kriegszustand, konnten daher unmöglich auf einen so kurzen Zeitraum abgeschlossen werden, während dessen sie aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht einmal zur Anwendung kommen würden.

Hätte es noch einer Bestätigung dieser Ansicht bedurft, so würde der Senat sie in der Erklärung der Bürgerschaft am 3. October 1834 gefunden haben, wo sie in Bezug auf die vorstehende sagt:

es solle vor dem 11. März 1838 eine abermalige Zustimmung über die verschiedenen so mit Oldenburg als den Schwesterstädten eingegangenen Conventionen erfolgen;

ohne auch hier der beiden anderen Conventionen mit einer Sylbe zu erwähnen.

Durch diese Erklärungen war also der Senat vollkommen befugt, die Conventionen unbedingt zu ratificiren (wie denn auch die Anhängung einer Bedingung von Seiten Eines der Contrahenten von gar keiner Wirkung gewesen seyn würde); nachdem dieses aber geschehen, kann auch der hinterher aufgeworfene Zweifel an jener Befugniß in unseren gegen Dritte eingegangenen Verpflichtungen selbstredend nicht das Mindeste ändern. Denn gegen auswärtige Dritte ist der Senat der Repräsentant unseres Staates; hätte derselbe nun auch seine Befugnisse überschritten, hätte er gegen den ausgesprochenen Willen der Bürgerschaft die Ratification vollzogen, so könnte dieses keine andere Folge haben, als daß er dadurch der Bürgerschaft verantwortlich würde; keinesweges aber könnte der Staat sich der in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen entheben, weshalb denn der Versuch, die Divisionsacte einer einseitigen Kündigung unterwerfen zu wollen, nothwendig ein vergeblicher bleiben muß.

Auf der andern Seite ist es aber freilich nicht zu läugnen, daß diese Convention so gut wie jede andere Abänderungen unterworfen werden könne; der Unterschied ist aber, daß der einseitige Wille Eines Contrahenten nicht dazu hinreicht, sondern daß der vereinbarte Wille Aller dazu erforderlich ist, in sofern nicht die höhere Gewalt des Bundes sie gebietet.

Es fragt sich also, ob wünschenswerthe Abänderungen in der Divisionsacte namhaft gemacht werden können, für welche die Zustimmung der übrigen Contrahenten oder das Einschreiten des Bundes zu gewinnen seyn dürfte?

Um zu einem solchen Ziele zu gelangen, würde man begreiflicher Weise mit unmotivirten Anträgen und beharrlichem Begehren nichts ausrichten, sondern es würde triftiger überwiegender Gründe bedürfen, um an einem nach vielen Jahren vergeblicher Bemühung endlich zu Stande gebrachten Systeme von neuem zu rütteln, und diese Gründe dürften nicht bloß in dem einseitigen Interesse des Antragstellers, sie müßten in dem gemeinschaftlichen Interesse aller Conventions- oder Bundesgenossen gesucht werden.

Als eine solche wünschenswerthe Abänderung ist nun in Vorschlag gebracht, eine Vertretung der Lübeck-Bremischen Cavallerie-Stellung durch Dänemark.

Wenn wir mit diesem Vorschlage die bestehenden rechtlichen Normen vergleichen, so heißt es freilich in dem §. 25 der näheren Bestimmungen der Convention d. d. B.

als Grundsatz wird festgestellt, daß im Falle der Vertretung solche nur im Corps stattfinden kann;

allein unmittelbar vorher ist gesagt:

das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde oder eine Division.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten mit der unerläßlichen Befugniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Da nun nur das vereinigte Cavallerie-Contingent der Hansestädte jenes Minimum erreicht, so kann dasselbe nicht zwei gesonderte Einheiten enthalten; da ferner Hamburg, welches von jeher Cavallerie gehalten, sie auch in Zukunft halten wird, so ist es ganz unvermeidlich, daß der Rest mit dem Hamburgischen Antheile zu Einem Ganzen verschmolzen werde, wozu denn, wenn überall ein Begriff mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbunden werden soll, doch vor allen Dingen gehört, daß sie unter einen gemeinschaftlichen Befehlshaber gestellt werden.

Es würde also keinesweges genügen, wenn Dänemark eine Schwadron seiner Cavallerie-Regimenter als Contingent Lübecks und Bremen bezeichneter, ohne dessen Stellung sonst zu verändern; es müßte dieses Contingent von der Brigade, welche seine deutschen Truppen jetzt bilden (und welche in keiner Waffengattung überzählig ist), völlig trennen, mit dem Hamburgischen zu einer Einheit verschmelzen und periodisch mit demselben einüben lassen.

Was aber könnte nun wohl Dänemark bewegen, in ein solches Verhältniß einzutreten! Will man auch annehmen, daß dieser Staat die Reiter mit geringeren Kosten als wir aufstellen könnte, so kann man doch wohl nicht im Ernst glauben, daß eine ehrliebende Regierung, um einige wenige tausend Thaler zu gewinnen, sich in die

immer unangenehme Gemeinschaft einer gemischten Brigade begeben, und, um dieses Ziel zu erreichen, entweder die Zahl seiner wehrpflichtigen Krieger vermehren, oder die wohlgerundete Formation seiner Contingents-Brigade stören, oder endlich eine Verpflichtung von vorne herein in der Absicht eingehen werde, sie durch Simulation umgehen zu wollen!

Sodann aber gehört eine Vereinbarung über eine solche Vertretung doch ohne allen Zweifel zu den Verhandlungen, von welchen der §. 26 der näheren Bestimmungen handelt, zu den gesetzlichen Abtheilungen, über welche die Corps- und Divisions-Theilhaber sich unter sich vereinigen sollen; die also durch die abgeschlossene Divisionsacte bereits regulirt sind und über welche jedenfalls die sämtlichen Theilhaber, nicht bloß der vertretene und der vertretende Theil, zu bestimmen haben. Hier aber liegt nun doch klar am Tage, daß Oldenburg so wenig als Hamburg zu einer solchen Vereinbarung ihre Zustimmung geben könnten, bei der sie so augenscheinlich Gefahr laufen würden, in unangenehme Verwickelungen mit einem mächtigeren Staate zu gerathen, wenn eine Truppenabtheilung desselben ihren Befehlshabern untergeordnet werden sollte; insbesondere wenn sie aus den Umständen abnehmen könnten, daß der ganze Vertretungsvertrag nur auf eine Umgehung der Bundesverpflichtungen berechnet sei.

Wenn man aber auch alle diese Gründe nicht berücksichtigen wollte, so würde auch schwerlich irgend ein pecuniärer Vortheil aus einer solchen Vertretung erwachsen. Angenommen, was man gewiß nicht annehmen kann, Dänemark könne unser Contingent um 5000 Rthlr. wohlfeiler stellen, als wir selbst, so würde es den Vortheil dieser Ersparniß doch wenigstens mit uns theilen wollen, wo denn unser Antheil an demselben nicht einmal die Ersparung begleichen würde, die wir durch die künftige Einverleibung des Polizeidienstes in unsere Cavallerie erreichen werden.

Außer dieser Vertretung der Cavallerie durch Dänemark ist nur noch zur Sprache gekommen eine Herstellung der in der Altonaer Schlußacte von 1822 beliebten Formation.

Nach dieser sollten die Hansestädte eine Halbbrigade formiren und zu derselben sollte Hamburg die Cavallerie und Artillerie, Bremen die Jäger und zwei Compagnien Infanterie stellen.

Diese Convention war nur auf fünf Jahre abgeschlossen und sämtliche Theilnehmer hatten bei der Ratification noch einige Punkte zur Ueberlegung an die resp. Bundesgesandten remittirt. Diese Ueberlegungen erstreckten sich aber über die ganze Zeit der Dauer der Convention, welche deshalb nie vollständig zur Ausführung kam. Nach Ablauf dieser Zeit aber war nicht mehr die Rede von jenen Modificationen, sondern von einer ganz neuen Convention.

Die Zersplitterung der 3ten Brigade der Division in zwei Halbbrigaden war eine mit dem Art. IV. der Grundzüge und dem §. 24 der näheren Bestimmungen in Widerspruch stehende Anomalie, sie war nur durch den Widerwillen des Herzogs von Olden-

Oldenburg wider eine nähere Verbindung mit den Hansestädten veranlaßt; alle Theilhaber fanden sie zweckwidrig und waren gegen die Erneuerung eines solchen Verhältnisses (dessen Aufstellung auch in andern Heeresabtheilungen von Luxemburg, Nassau und Braunschweig vergeblich versucht war). Als nun der jetzt regierende Großherzog von Oldenburg sich bereit erklärte, seinen Widerstand aufgeben zu wollen, wenn solche Bedingungen stipulirt werden würden, welche ihm eine Garantie für die Lüchtigkeit der Hanseatischen Truppen geben könnte, so ward dieses von allen Seiten gern angenommen und die Verbindung der beiden getrennten Abtheilungen zu Einer Brigade ward durch die neue Divisionsacte festgesetzt.

Daß diese Vereinbarung auf dem Wege der Kündigung nicht angegriffen werden könne, ist bereits oben angeführt; daß aber die Theilhaber sich nicht bewogen fühlen werden, diese Einrichtung aufzugeben, um die alte Zerspaltung wieder herzustellen, läßt sich mit Gewißheit behaupten.

Die Verbindung kleiner Contingente zu Einem Kriegskörper wird immer mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, aber so viel ist gewiß, daß diese abnehmen, je genauer, daß sie, zunehmen, je schlaffer die Verbindung ist. Die Hanseatischen Contingente durch deren Formation zu einer Halbbrigade isoliren, sie im Frieden außer Verbindung und Controlle stellen, würde nicht viel weniger heißen, als sie gleich dem abgetrennten Gliede eines Körpers der Fäulniß übergeben und für den Krieg unfähig machen, was aber nicht in den Wünschen und Zwecken der Betheiligten liegen kann.

Es wäre auf der andern Seite in der That auch nicht Ein haltbarer Grund für einen solchen Rückschritt aufzustellen. Der einer dadurch zu erreichenden Ersparung könnte schon an sich nicht durchgreifen, allein noch weniger würde er zutreffen; denn es ist gewiß, daß jene Altonaer Formation die Kosten nur erhöhen würde. Während das Contingent sowohl hinsichtlich der Gesamtzahl, als der zu stellenden Cavallerie unverändert bliebe, würde die Artillerie, um das gesetzliche Minimum einer Batterie herauszubringen, um mehr als ein Drittel verstärkt werden müssen, und diese Waffengattung, die jetzt ohne alle Vergütung für das Material und gegen eine sehr geringe Vergütung für die Mannschaft von Oldenburg übernommen ist, würde mit ungleich größeren Kosten von den Städten selbst gestellt werden müssen.

Nicht weniger würden die Städte einen gemeinschaftlichen Staab und eine Bildungsanstalt für Officiere, wie dieses die Altonaer Acte ausdrücklich vorschreibt, auf ihre alleinigen Kosten unterhalten, sie würden das kostbare Material der Artillerie selbst anschaffen und im Kriege noch die erforderlichen Pferde und Trainmannschaft hinzufügen müssen. Schon die Unterhaltung von 35 Mann Artillerie (ohne das hinzukommende Drittel und ohne das Material zu rechnen) würde kaum mit 5,500 Rthlr. zu bestreiten sein, während wir jetzt für diesen Posten nebst Staab und Schule nur gegen 3,000 Rthlr. an Oldenburg vergüten. Nehmen wir nun für die beiden letztgenannten Gegenstände nur 500 Rthlr. an, die gewiß nicht hinreichen, so würde die Altonaer Formation die Kosten um 3,000 Rthlr. erhöhen.

Anderer Vorschläge zur Ersetzung der bestehenden Conventional-Verhältnisse als die angeführten sind bisher nicht zur Sprache gekommen, und es ist in der That auch kaum noch ein solcher denkbar, es sei denn der zur gänzlichen Trennung der Hanseatischen Contingente von dem 10. Armee-Corps und deren Verweisung in die durch die kleineren fürstlichen Contingente gebildete Reserve-Division.

Die Entscheidung über einen dahin gerichteten Antrag würde unmittelbar der Bundes-Versammlung anheim fallen. Diese Behörde hat aber bereits auf die früheren desfallsigen Anträge der Städte am 9. December 1830 entschieden, daß die den kleineren Fürsten zur Seite stehenden Erleichterungsgründe bei den freien Städten nicht zutreffen, hat deren Anträge abgewiesen und nur gestattet, daß Frankfurt sein Cavallerie-Contingent durch die dreifache Zahl an Infanterie ersetze.

Ein solches Auskunftsmittel würde nun für uns doch auf keine Weise wünschenswerth sein; wäre dieses aber auch der Fall, so würden wir doch schwerlich damit zugelassen werden, da die Bundesversammlung, um endlich den vieljährigen Contestationen über die Militair-Organisation ein Ende zu machen, in der Sitzung vom 14. December 1830 beschlossen hat:

daß der Stand der gemischten Armee-Corps und der Infanterie-Reserve nunmehr geschlossen sey und daß auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingegangen werden könne.

Ein Versuch, jetzt schon nach Ablauf eines so kurzen Zeitraumes diesen Beschluß rückgängig zu machen, müßte gewiß mit sehr triftigen Gründen begleitet sein, um nicht mit Unwillen verworfen zu werden.

Sind nun solche Gründe vorhanden? und sind sie von der Art, daß sie öffentlich ausgesprochen werden können, ohne höhere Interessen zu gefährden?

Die erste Frage dürfte vielleicht hinsichtlich Bremens nicht absolut zu verneinen sein. Seit dem Jahre 1830 sind in den deutschen Handelsverhältnissen allerdings leider Veränderungen eingetreten, welche die Erwerbsquellen Bremens wesentlich beeinträchtigen und seinen Wohlstand, durch welchen doch die damalige Abweisung seines Antrages motivirt war, auf das äußerste bedrohen. Für diese Veränderungen dürfte man eine ernstliche Berücksichtigung um so mehr in Anspruch nehmen können, als es größtentheils Maasregeln anderer Bundesstaaten sind, welche sie herbeigeführt haben.

Würde es aber verständig seyn, solche, den Credit unseres Handels gefährdende Gründe im Namen des Staats laut auszusprechen? insbesondere da sie bis jetzt doch nur der Zukunft angehören, in freilich sehr gegründeten aber doch noch nicht realisirten Besorgnissen bestehen.

Aus allen diesen Gründen müssen die Unterzeichneten ihre einstimmige feste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß wesentliche Abänderungen in den bestehenden Militair-Verhältnissen mit den anderen Bundesstaaten eben so wenig ausführbar als rathsam sind.

Sollten

Sollten aber die Herren Deputirten nach ruhiger Ueberlegung der vielfachen in Frage kommenden, auf den ersten Blick freilich nicht leicht zu übersehenden Verhältnisse jene Ueberzeugung nicht theilen, so wollten die Unterzeichneten, um ihnen freundlich entgegenzukommen, wenn sie dieses wünschen sollten, sich bereit erklären, in dem Senate darauf anzutragen:

daß derselbe bei den Senaten der Schwesterstädte anfrage, ob diese irgend eine Abänderung in den zur Frage stehenden Verhältnissen, namentlich ob sie eine Aufkündigung oder die Fortdauer der Brigade-Convention für heilsam erachten?

Eine besondere Prüfung des Inhalts der zu erneuernden Conventionen, namentlich in Hinblick auf eine Cavallerie-Vertretung in der Brigade, würde jedenfalls noch vorbehalten bleiben.

Ein Weiteres aber kann bewandten Umständen nach nicht angeboten werden; und die Herren Deputirten werden es weder dem Senate noch seinen Commissarien zumuthen, gegen Auswärtige andere Ansichten zu vertreten, als solche, die mit seiner Ueberzeugung im Einklange stehen.

Bremen, den 4. December 1837.

(Gez.:) J. Pavenstedt.

(Gez.:) J. H. A. Schumacher.

(Gez.:) G. H. Albers.

(Gez.:) W. A. Friese.

Unter: Anlage b. zu A.

Erklärung

der

Deputirten einer löblichen Bürgerschaft bei der Militair-Deputation.

Wenn die Unterzeichneten die schriftliche Erklärung der Herren Mitglieder des Senats in der Militair-Deputation vom 4. December v. J. ebenfalls schriftlich beantworten, so folgen sie diesem ungewöhnlichen Wege nur ungern, weil klar vorliegt, daß auf demselben der in Frage stehende Gegenstand weder umfassend noch erschöpfend verhandelt und erledigt werden kann. — Dieses glauben sie aber der Sache, vor andern aber ihren Committenten, schuldig zu seyn, und halten es somit für besser, diesen neuen Weg wieder zu verlassen, und auf den bisher gewöhnlichen zurückzukehren. Eine eigentliche Beantwortung jenes Auftrages kann also nicht gegeben werden, weil die Gestalt der Sache dann eine einseitige werden würde; es muß vielmehr das ganze Verhältniß aufgefaßt und dargestellt werden, damit sich dann die einzelnen Punkte und Theile beantworten und erledigen.

Hier ergiebt es nun zuvörderst das organische Gesetz des deutschen Bundes über die Kriegsverfassung vom 9. April 1821, daß, wenn auch die Gesamtheit des Bundes in demselben als eine selbstständige Hauptmacht erscheint, dennoch ein jeder einzelne Bundesstaat darin als eine gleich berechnete Macht und Bundesgenos und selbst der kleinste nicht als bloßer Hülfsgenos des oder der Mächtigsten bezeichnet wird.

Die freie Hansestadt Bremen bildet mithin, so gut wie ihre übrigen Bundesgenossen, eine Macht, die ihre Militair-Verhältnisse zum Bunde für sich zu reguliren im Stande ist, wenn sie nur den ihr von demselben gegebenen Vorschriften nachkommt, und fragt es sich zunächst, worin diese bestehen?

Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 12. Juli 1823 wurde die Volkszahl des Bremischen Freistaats zu 48,500 Einwohner angenommen, und derselbe angewiesen, ein Procent seiner Bevölkerung mit 485 Mann zum Bundesheer zu stellen, deren einzelne Truppengattungen folgendergestalt bestimmt wurden:

Jäger.....	19 Mann,
Infanterie	357 "
Artillerie	35 "
Pionniers	5 "
Cavallerie.....	69 "

485 Mann.

Unter

Unter dieser Zahl ist nun die ganze Zahl unserer streitbaren Mannschaft begriffen, und werden in diese die Offiziere, Unteroffiziere, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie, Fuhrwesen, Soldaten, so weit sie zu der Bedienung des Geschützes gehören, eingerechnet.

f. Art. 3 der Kr.-Verf.

Auch ist es uns erlaubt, zur Bildung unseres Contingents Landwehr zu verwenden, welche jedoch, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein muß.

f. Art. 21 der Kr.-Verf.

Das ganze Bundesheer ist übrigens in sieben ungemischte und drei combinirte Armeecorps getheilt, welche jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien und Schwadronen zerfällt,

f. Art. 23 der Kr.-Verf.,

und wird namentlich das 10. Armeecorps, wozu unser Freistaat gehört, gebildet:

1) hinsichtlich seiner ersten Division,

aus Hannover.....	13,054 Mann	} die 34 Geschütze, 643 Jäger, 12,225 M. Linien-Infanterie, 2,371 M. Cavallerie, 1,195 M. Artillerie und 166 Pionniers stellen.
Braunschweig.....	2,096 "	
Waldeck.....	519 "	
Schaumburg-Lippe...	240 "	
Lippe-Deimold.....	691 "	

2) hinsichtlich seiner zweiten Division,

aus Holstein.....	3,600 Mann	} die 26 Geschütze, 476 Jäger, 9,033 M. Infanterie, 1,751 M. Cavallerie, 833 M. Artillerie und 123 Pionniers stellen,
Mecklenburg-Schwerin.	3,580 "	
Mecklenburg-Strelitz..	718 "	
Oldenburg.....	2,178 "	
Lübeck.....	407 "	
Bremen.....	485 "	
Hamburg.....	1,298 "	

so daß das 10. Armeecorps im Ganzen aus 1,119 Jägern, 21,258 M. Linien-Infanterie, 4,122 M. Cavallerie, 2,078 M. Artillerie, 289 Pionniers, 15 Haubizen, 30 sechspfündigen und 15 zwölfpfündigen Kanonen besteht.

Das Minimum des von einem Staate zu stellenden Cavallerie-Contingents ist auf 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen Infanterie-Körpers auf 400 Mann, das der Geschütze auf eine Batterie von 6 oder 8 Stücken festgesetzt, und ist die Stellung dieser Einheit der Uebereinkunft der Bundesstaaten mit der Bedingung überlassen, daß sie ganz gleich organisiert, bewaffnet und geübt sein müsse.

f. Art. 25 der Kr.-Verf.

Die Bundesstaaten, welchen in der Contingent-Matrikel eine geringere Summe als 300 Pferde, oder eine Division, angesetzt ist, sind daher genöthigt, mit anderen

Bundesstaaten, deren Contingente zu demselben gemischten Armeecorps gehören, Relutions-Verträge zu schließen, nach welchen diese die Stellung ihres Cavallerie-Contingents (auch wohl der Artillerie) übernehmen,

f. Vortrag des Militair-Ausschusses in dem Protocolle d. B. B. 1821. §. 101.

und haben Verträge dieser Art geschlossen: Mecklenburg-Strelitz, das 104 M. Cavallerie zu stellen hat, mit Mecklenburg-Schwerin,

f. Separat-Prot. d. B. B. vom 14. Febr. 1822 §. 4. S. 178 der Original-Ausgabe.

Sachsen-Gotha, das 265 M. Cavallerie zu stellen hat, mit dem Königreiche Sachsen.

f. Protoc. d. B. B. von 1821. §§. 39 und 100 und den Vertrag vom 19. Jan. 1821, loco dict. ebendas. S. 91 der Original-Ausgabe.

Auch hat die Bundesversammlung noch verschiedene Conventionen dieser Art

f. Protocolle v. 26. Juli 1821., 1822. §. 12. u. vom 14. Febr., 14. März u. 13. Mai 1822.

erwartet und als Grundsatz festgestellt, daß im Fall der Vertretung solche nur im Corps stattfinden könne.

f. Art. 25. d. Kr.-Verf.

Im Art. 26. der Kriegs-Verfassung ist es den Theilhabern an den combinirten Corps freigelassen, sich unter einander zu vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen der Bundes-Versammlung anzuzeigen.

Nimmt man nun an, daß Bremen keinen selbstständigen Infanterie-Körper von 400 Mann, sondern nur 357 Mann Linien-Infanterie stellt, daß es ferner nicht das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents von 300 Pferden, sondern nur 69 Mann Cavallerie stellt, so steht es ihm, als einem selbstständigen Bundesstaate zu, sich hinsichtlich sämtlicher Waffengattungen im Corps vertreten zu lassen und dieserhalb einen Relutions-Vertrag mit dem einen oder anderen Staate des 10. Armeecorps, Hannover, Holstein, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Waldeck, Lippe, Lübeck oder Hamburg zu schließen, welche Waffengattungen dann die Uniform des Staates annehmen, welcher deren Stellung übernimmt, so wie es denn auch wegen der Artillerie bereits einen ähnlichen Vertrag mit Oldenburg abgeschlossen hat, wodurch die Formirung einer Batterie beschafft ist.

Vermögen Hamburg und Lübeck, wenn sich Bremen von ihnen trennt, nun keinen besondern Cavallerie-Körper zu bilden, so haben sie zuzusehen, wie sie sich mit anderen Mächten des 10. Armeecorps einigen, oder die Stellung unserer Cavallerie so billig zu übernehmen, wie wir es von anderen Staaten erhalten können. Für immer finden wir uns in dieser Hinsicht nicht an unsere Schwesterstädte gebunden, und werden sie es sich so gut wie wir gefallen lassen können, daß die Waffengattungen, hinsichtlich deren Vertretung sie mit anderen Staaten contrahiren, auch eben so wie es

von

von Oldenburg hinsichtlich der Artillerie geschieht, von dem Commandeur des Staates befehligt werden, der sie übernimmt.

Ob unser Contingent dadurch von der interimistisch bestehenden Brigade getrennt werde, kommt um so weniger in Betracht, als es ja demselben Armee-Corps wiederum zugetheilt wird, und liegt es dem Bunde nicht daran, eine Verschiedenheit von Uniformen, sondern nur eine numerische Anzahl streitfähiger Männer zu haben, gleichviel ob sie der einen oder anderen Division, der einen oder anderen Brigade beigerchnet werden. Der Staat, welcher für uns die Stellung unseres Contingents oder eines Theils desselben, übernimmt, würde also nichts zu thun haben, als eine die Zahl desselben begleitende Mannschaft zu seiner ihm vom Bunde aufgegebenen Contingents-Mannschaft zu stellen, ohne daß er nöthig hätte, dieselbe besonders für sich bestehen zu lassen, oder sie wohl gar mit den Hamburgischen, Lübedischen oder Oldenburger Truppen einüben zu lassen, mit denen wir, nach aufgehobener Brigade-Convention in gar keiner weiteren Verbindung stehen.

Wie viel wohlfeiler uns die Sache kommen werde, läßt sich erst dann ermessen, wenn von der Behörde, die für die mindest kostspielige Beschaffung des Militärs zu sorgen hat, die erforderlichen Anfragen bei allen Staaten des 10. Armeecorps gemacht sind, und steht es ja auch dann noch bei Rath und Bürgerschaft, was sie thun oder lassen wolle. Aber geschehen muß eine solche Anfrage, um die Bürgerschaft über die schweren jetzt dafür veranschlagten und zu entrichtenden Kosten zu beruhigen und ihr wenigstens zu zeigen, daß die Militair-Deputation alles Mögliche gethan habe, unsere Ausgaben zu mindern.

Auch sollten wir denken, daß der Senat um so mehr darauf eingehen werde, eine solche Anfrage bei unseren Bundesgenossen zu machen, als derselbe selbst im Bürgerconvente vom 23. Septbr. 1831, wo die außerordentlichen Ausgaben für das Militair noch um 20,000 Rthlr. hinter den jetzigen zurückblieben, erklärt hat:

auch er empfinde in vollem Maasse das Drückende eines Zustandes, dem auf die Dauer unsere Kräfte kaum gewachsen seyn dürften, auch ihm sei es, wie der Bürgerschaft, angelegentlichster Wunsch, daß dieser Zustand baldigst aufhören, oder daß wenigstens jede mit höheren Rücksichten irgend vereinbare Erleichterung dabei eintreten möge.

Er ertheile der Bürgerschaft daher gern die Zusicherung, daß er, wie bisher, so auch künftig, keine Gelegenheit unbenuzt lassen werde, um das Ende eines Zustandes herbeizuführen, den auch er als einen drückenden betrachte.

Man sollte selbst denken, daß andere Staaten gern mit uns auf einen solchen Vertrag eingehen würden, da nach

Art. 30 der Kr.-Verf.

zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit eine Beurlaubung statt findet, bei welcher von dem Fußvolke nur der

6^{te} Theil der eingelebten Mannschaft und zwei Dritttheile der Unteroffiziere im Dienst zu behalten sind, so daß der Staat, der unser Contingent übernimmt, nur 62 Mann Infanterie, inclusive der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute

f. §. 31 a. der Kr.-Verf.

bei der Fahne für uns zu halten hat.

Bei der Cavallerie besteht der dienstthuende Stand ohnehin nur aus $\frac{2}{3}$ der Mannschaft und der Dienstpferde, mithin nur aus 46 Mann, incl. der Offiziere und Unteroffiziere,

f. §. 31. b. der Kr.-Verf.

wobei den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, annoch eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet ist, welche jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen darf, so daß, wenn 46 der präsenten Stand ist, der Staat, der für uns eintritt, nur 37 Pferde bei der Fahne für uns zu halten braucht.

Bei der Fuß-Artillerie und bei der Bespannung des Geschützes ist das Minimum der Beurlaubung auf ein Dritttheil des vollen Standes angesetzt, so daß Oldenburg oder der Staat, der für uns deren Stellung übernimmt, in Friedenszeiten nur 24 Mann bei der Fahne zu halten nöthig hat.

Ist es auch im Art. 32 der Kr.-Verf. vorgeschrieben, daß die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, alle Jahr vom Urlaub einberufen und wenigstens durch vier Wochen im Dienste und Gebrauch der Waffen geübt werden muß, so können wir eine solche Aufstellung unseres Contingents billig dem Staate überlassen, der dessen Stellung für uns übernimmt. Keineswegs verbindet uns aber der allegirte Art. 32 der Kr.-Verf., unser Contingent, wenn wir dieserhalb einen Vertrag mit einer anderen Macht schließen, für solche Uebungen zu einer anderen Brigade stoßen zu lassen.

Sind dieses nun die Hauptnormen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, insofern sie sich auf unser Contingent beziehen, so ergibt sich daraus:

1) daß wir hinsichtlich der Stellung unserer Cavallerie und Artillerie einen Relutions-Vertrag mit einem der Staaten des 10. Armeecorps abschließen können und sogar müssen;

2) daß wir ein Gleiches hinsichtlich unserer Infanterie und sonstigen Waffengattungen thun können;

3) daß, wenn wir aber das Letztere nicht wollen, wir die nöthigen Einsparungen treffen müssen, um die höchste Ersparung eintreten zu lassen, da uns unser Militair-Etat nach Erlass des bekannten Bundesgesetzes,

im

im Jahre 1822 nur.....	Rthlr. 38,088 : 64 Gr.
" " 1823	" 38,772 : 50 "
" " 1824	" 44,340 : 47 "
" " 1825	" 40,743 : 36 "
" " 1826	" 39,122 : 6 "
" " 1827	" 41,405 : 22 "
" " 1828	" 48,593 : 29 "
" " 1829	" 43,599 : 54 "
" " 1830	" 46,419 : 56 "

mithin nach einem neunjährigen Durchschnitte jährlich nur 42,582 Rthlr. 47 Gr. gekostet hat, während jetzt über 70,000 Rthlr. dafür veranschlagt sind.

Aber reduciren müssen wir den bisherigen Stand unseres Militärs und mit ernstem Willen an einem Gebäude rütteln, das zum höchsten Nachtheil unseres Staates aufgerichtet ist, und den bedeutendsten Theil unserer Staats-Revenüen verzehrt; mit Ernst müssen wir daran denken, uns so zu stellen, wie es die Pflicht gegen den Bund, aber nur gegen den Bund erheischt; denn einem andern Geseze, als dem seinigen, sind wir nicht unterthan.

Fragen wir uns nun aber, ob die kriegsgesetzlichen Bestimmungen des Bundes nicht vielleicht durch spätere Verträge und Vereinbarungen eine uns dennoch bindende andere Gestalt gewonnen haben, so sind zuörderst die Verhandlungen im Bürger-Convente vom Jahre 1834 ins Auge zu fassen.

In dem in jenem Jahre Statt gefundenen Convente vom 24. Januar legte nämlich der Senat der Bürgerschaft

1) eine mit den Schwesterstädten Lübeck und Hamburg, so wie dem Großherzogthume Oldenburg abgeschlossene Brigade-Convention;

2) einen zwischen Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten über die Organisation der gemeinschaftlichen Division zu errichtenden Staatsvertrag, so wie

3) die Convention über die Organisation des 10. Armee-Corps — vor, indem er sie zu deren Ratification aufforderte.

Die Bürgerschaft ließ sich darüber unterm 4. März 1834 von der Militair-Deputation berichten, welche ihrerseits der Ansicht war, daß in den abgeschlossenen Conventionen keine Bestimmungen enthalten seien, welche deren Verwerfung anriethen, indem sie zugleich der Bürgerschaft eine Berechnung mittheilte, wonach sich die jährlichen Unterhaltungskosten des Bremischen Bundes-Contingents im Friedensstande höchstens auf 58,800 Rthlr. belaufen würden, von welcher Summe noch die jährlichen Kosten der Polizei-Drögoner, da dieselben nach beendigter Formation der Cavallerie eingehen könnten, abzusezen seien.

Fand die Bürgerschaft nun zwar diese Kosten die bisherigen bedeutend übersteigend, so ersuchte und ermächtigte sie doch den Senat:

die ihr mitgetheilten Conventionen Namens Rath und Bürgerschaft zu vollziehen, so jedoch, daß vor dem 1. März 1838 eine Erklärung der Bürgerschaft über die Fortdauer erfolgen müsse, widrigenfalls die Dauer der beiden mit Oldenburg und den Städten Lübeck und Hamburg eingegangenen Conventionen mit Ablauf des sechsten Jahres von selbst aufhören, und jegliche desfallsige weitere Verpflichtung wegfällen solle,

indem sie noch speciell hinzufügte:

nicht minder ermächtigt sie auch ihrerseits den Senat, die am 24. Jan. unter B. und C. mitgetheilten Conventionen gleichmäßig Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Der Senat erwiederte in demselben Convente darauf, daß er die vorgelegten Verträge nunmehr auf die herkömmliche Weise ratificiren und der Ehrliebenden Bürgerschaft vor dem 1. Mai 1838 Gelegenheit geben werde,

über die vorbehaltene conventionsmäßige Kündigung sich zu erklären.

Hat nun Niemand in der Bürgerschaft etwas anderes gedacht, als daß sämtliche Conventionen nur solchergestalt geschlossen seien, daß vor dem 1. März 1838 eine Erklärung der Bürgerschaft über ihre Fortdauer erfolgen müsse, und hat die Bürgerschaft im Convente vom 19. Mai v. J. feierlich erklärt, daß sie sämtliche Vereinbarungen mit anderen Staaten, die sogenannte Divisions-Acte mit eingeschlossen, unterm 4. März 1834 nur auf eine bestimmte Zeitfrist angenommen habe, so kann es uns allen nur auffallend sein, daß die Divisions-Acte vom Senate in seiner actenmäßigen Zusammenstellung der für die Contingente der Hansestädte geltenden bundesrechtlichen Normen gerade als eine solche bezeichnet wird, die nicht für eine gewisse Zeit, sondern für immer angenommen sei, um daraus zu deduciren, daß, da diese Divisions-Acte im §. 2 die organische Bestimmung enthalte:

daß die dritte Brigade aus den Contingenten Oldenburgs und der Hansestädte bestehen und in 6 Bataillons Infanterie, 2 Escadrons Cavallerie und einer Batterie von 8 Geschützen gebildet werden solle,

solches die bleibende und keiner Veränderung unterworfene Gesetzgebung für die Verhältnisse unseres Contingents bilde, weshalb auch

die Brigade-Verbindung zwischen Oldenburg und den Hansestädten selbst, da sie durch die definitiv vereinbarte Divisions-Acte festgestellt sei, unveränderlich sei, und eben so die von Zeit zu Zeit stattfindende Zusammenziehung der sämtlichen Contingente der Brigade unveränderlich bleibe,

woraus der Senat denn weiter folgert, daß, da die bereits vor der Brigade-Convention existirenden, in dem Bundesgesetze und in der Divisions-Acte ausgesprochenen Grundbestimmungen, wenn sie gleich der Vollständigkeit der Fassung wegen in diesen Special-Conventionen wiederholt seien, dadurch nicht ihren gesetzlichen Character verlieren und einer willkürlichen Abänderung unterworfen werden könnten.

Die

Die einer neuen Vereinbarung unterworfenen Puncte beschränken sich also:

auf die Vertretung einzelner Waffengattungen durch Theilhaber der Brigade, auf die innere Formation der Truppen, auf die gemeinschaftlichen und die Vertretungskosten.

Eine bloß einseitige Verneinung des einen oder des anderen Theilhabers können so wenig eine der Conventionen im Ganzen, als irgend eine der einzelnen Bestimmungen derselben beseitigen, sondern bloß die vermittelnde Einwirkung und nöthigenfalls die Entscheidung der Bundesversammlung in Anspruch nehmen.

Es fragt sich daher: ob diese Divisions-Acte eine uns für ewige Zeiten bindende Convention sei, oder ob es nur eine von der Bürgerschaft auf gewisse Zeit angenommene Uebereinkunft sei?

Prüfet man nun diese Acte selbst, so ergibt es sich, daß dieselbe, so wie sie uns vorgelegt ist, keinesweges als eine Convention erscheint, die zwischen sämmtlichen Staaten der II. Division des 10. Armeecorps geschlossen ist, sondern als eine Acte, die von Seiten des Großherzogthums Oldenburg und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg durch den Oldenburger Hauptmann Mosle vorläufig mit dem Obristlieutenant von Treyka von Seiten des Königreichs Dänemark für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verabredet worden, indem es gleich zu Anfang in derselben heißt:

Obgleich nun die oben genannten beiden Abgeordneten, wegen Abwesenheit von Bevollmächtigten der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sich außer Stande sahen, das ihnen übertragene Geschäft auf förmliche und bindende Weise zu beginnen, so schien es ihnen dennoch nach genommener Rücksprache mit den Herren Bundes-Gesandten ihrer Regierungen, bei der Dringlichkeit der Umstände und zur Förderung des gemeinsamen Zweckes, wünschenswerth, ihre Ansichten in vertraulichen Berathungen über diejenigen Gegenstände auszutauschen, welche bei einer definitiven Formation der Division zur Sprache kommen dürften. Im Laufe dieser Besprechungen ergab sich nun so viel Uebereinstimmung in den Ansichten und Instructionen, daß eine gemeinschaftliche Fassung derselben möglich wurde; sie haben daher auf den Grund der Kriegsverfassung des deutschen Bundes den nachfolgenden unmaassgeblichen Entwurf einer Divisions-Acte ausgearbeitet, welchen sie einer näheren Prüfung der höchsten und hohen Regierungen ehrfurchtsvoll unterwerfen.

Wenn nun zur Zeit der Vorlage dieser Acte die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nicht zu den Verhandlungen zugezogen und noch weniger derselben beigetreten, so konnte man sie unmöglich als einen Staatsvertrag zwischen Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg

und den Hansestädten über die Organisation der gemeinschaftlichen II. Division des 10. Armeecorps betrachten, und hat daher die Bürgerschaft nie einen sie bindenden Vertrag mit den beiden Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ratificirt.

Gesetzt aber auch einmal, sie hätte dieses gethan, so hätte sie dieses nur auf Zeit gethan, indem sie ausdrücklich erklärt hat:

daß sie die ihr mitgetheilten Conventionen nur so ratificirt haben wolle, daß vor dem 1. März 1838 eine Erklärung über die Fortdauer erfolgen müsse, und daß sie den Senat ermächtige, die am 24. Januar unter B. und C. mitgetheilten Conventionen gleichmäßig i. e. in gleichem Maße oder in demselben Verhältnisse zu ratificiren.

Hat der Senat nun einseitig und wie es heißt anderthalb Jahre später, am 13. October 1835, eine Divisions-Convention auch mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossen, so ist dieselbe nach unserer Ansicht nicht zu Rechte bestehend, und möchte die Bürgerschaft eine Divisions-Convention überall so lange nicht für bindend halten, als ein solcher Vertrag nicht unter allen Betheiligten gehörig zu Stande gekommen ist, und alle Betheiligte, mithin auch die Bürgerschaften der freien Städte ihre Senate ermächtigt haben, denselben mit allen Contrahenten Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

Zwar meint der Senat, daß, weil die Bürgerschaft ihrer Erklärung vom 4. März 1834 ausdrücklich die Worte hinzugefügt habe:

Sie wolle den Senat ersucht haben, die ihm mitgetheilten Verträge Namens Rath und Bürgerschaft zu vollziehen, so jedoch, daß vor dem 1. März 1838 eine Erklärung der Bürgerschaft über die Fortdauer erfolgen müsse, widrigenfalls die Dauer der beiden mit Oldenburg und den Städten Lübeck und Hamburg eingegangenen Conventionen mit Ablauf des 6. Jahres von selbst aufhören und jegliche desfallige weitere Verpflichtung wegfallen solle, so habe er nicht anders annehmen können, als daß die Bürgerschaft nur diese beiden letzteren Conventionen auf Zeit, die anderen aber für immer angenommen habe.

Allein es ist einer der ersten allgemeinen und allgemein anerkannten Regeln der Auslegungskunst, eine allbekannte, daß Vereinbarungen zwischen Rath und Bürgerschaft nach den bei ihrer Verabredung zum Grunde liegenden Motiven oder Bestimmungsgründen interpretirt werden müssen, nicht bloß können. Diese allgemeine Auslegungsregel haben Staatsübereinkünfte gemein mit den Privatverträgen, denn sie wird begründet durch die Natur der Willenserklärungen.

Da nämlich die sich erklärenden Subjecte durch Beweggründe dazu bestimmt werden, so müssen diese, wenn und so weit sie bekannt sind, und durch sie die Absicht der Paciscenten erkennbar wird, bei dunkeln und unvollständigen Erklärungen als Quelle der Auslegung dienen.

Nun

Nun konnte aber vernünftiger Weise die Bürgerschaft, wie sie ihre Erklärung abgab, keine anderen Motive haben, als, um sich für die Folge nicht die Hände wegen des Militärs zu binden, sämtliche Verträge, wovon die Divisions-Convention noch nicht einmal unter sämtlichen theilnehmenden Staaten verabredet, vielweniger denn abgeschlossen war, überall nur auf eine Zeit zu genehmigen, und sprach sie dieses in den klaren Worten aus:

Sie wolle den Senat ersuchen, die ihr mitgetheilten Conventionen Namens Rath und Bürgerschaft zu vollziehen, so jedoch, daß vor dem 1. März 1838 eine Erklärung über die Fortdauer erfolgen müsse, so wie sie denn auch den Senat ermächtige, die ihr am 24. Januar unter B. und C. mitgetheilten Conventionen gleichmäßig, d. h. in gleichem Maße oder in demselben Verhältnisse zu ratificiren.

Muß man nun, selbst nach der grammatischen Interpretation, so lange bei dem eigentlichen Wortverstande bleiben und daher die gewöhnlichste Bedeutung der Worte voraussetzen, bis erhellet, daß die Contrahenten etwas anderes dabei gedacht haben,

L. 69 pr. D. de legat. III.

so kann man um so weniger bezweifeln, daß die Erwiderung der Bürgerschaft über die Fortdauer der Verträge, worüber sie sich eine Erklärung vorbehalten hat, sämtliche Conventionen begreife, als der Senat ja auch in seiner Schluß-Antwort vom 4. März 1834 erklärt hat,

daß er die vorgelegten Verträge nunmehr auf herkömmliche Weise ratificiren und der Ehrliebenden Bürgerschaft vor dem 1. März 1838 Gelegenheit geben werde, über die vorbehaltene conventionsmäßige Kündigung sich zu erklären.

Hätte der Senat von seiner Seite diese, sämtliche Verträge betreffende, Erklärung bloß auf den Brigade-Vertrag beziehen wollen, so hätte er dieses deutlicher angeben müssen, und die Bürgerschaft würde gewiß nicht verfehlt haben, sich sofort dagegen zu verwahren, so wie sie denn auch unterm 4. October 1834, ihrem Principe getreu, sämtliche Verträge nur auf die Dauer einer gewissen Zeit zu genehmigen, sich hinsichtlich der Lübecker Convention dahin erklärt hat, daß vor dem 1. März 1838 eine abermalige Zustimmung über die verschiedenen Conventionen erfolgen müsse, all-sonst auch die vorliegende Convention ebenfalls mit dem Ablauf des benannten Jahres von selbst aufhören werde.

Glauben die Herren Mitglieder des Senats bei der Militair-Deputation, daß nach erfolgter unbedingter Ratification der aufgeworfene Zweifel an der Befugniß dazu in unseren gegen Dritte eingegangenen Verpflichtungen nicht das Mindeste ändern könne, indem der Senat gegen auswärtige Dritte der Repräsentant unseres Staates sei, und daß, wenn derselbe seine Befugnisse überschritten und gegen den ausgesprochenen Willen die Ratification vollzogen hätte, dieses keine andere Folge haben könne, als daß er dadurch der Bürgerschaft verantwortlich würde, so steht es den Deputirten

nicht zu, sich über diese nicht sie, sondern ihre Committenten angehende Frage hier näher zu verbreiten. Schwerlich glauben sie indeß, daß sich die Bürgerschaft je dazu bereit erklären werde, zu Geldbestimmungen ihre Zustimmung zu geben, welche aus nicht von ihr genehmigten oder nach Ablauf der für die Dauer derselben stipulirten Zeit erloschenen Conventionen resultiren.

Immerhin könnte man es sich gefallen lassen, daß die Divisions-Acte in Kraft bliebe, wenn der Senat bei dem bliebe, was er in seiner actenmäßigen Zusammenstellung vom 21. April 1837 sagt:

da die Vereinigung der gemischten Corps und Divisionen im gewöhnlichen Friedenszustande gar nicht ins Leben trete, so bezögen sich diese Vereinbarungen auch lediglich auf den Kriegszustand.

Aber derselbe deducirt weiter, daß für den Friedensstand die festgestellte Unterabtheilung in Brigaden und die Feststellung des Bestandes der letzteren in Betracht komme, und daß es also für ewige Zeiten feststehe, daß die dritte Brigade aus den Contingenten Oldenburgs und der Hansestädte bestehen, und in 6 Bataillons Infanterie, 2 Escadrons Cavallerie und einer Batterie von 8 Geschützen gebildet werden solle.

Gegen diese letzte Folgerung glauben wir uns verwahren und anführen zu müssen, daß wir selbst, wenn wir keinen Relutions-Vertrag hinsichtlich unseres Contingents mit einer anderen Macht zu schließen für gut fänden, doch in Friedenszeiten als halbe Brigade mit unseren Schwesterstädten für uns bestehen können, und daß wir uns überall nur im Kriege mit Oldenburg zu einer ganzen Brigade zu vereinigen nöthig haben, daß wir also in Friedenszeiten alle die unnützen Kosten für den Brigadestab, eine Bildungsschule für Officiere und was damit zusammenhängt, gar nicht brauchen, wie dieses die Altonaer Schlusacte, wonach die drei Städte schon damals eine halbe Brigade formiren sollten, zur Genüge beweiset.

Diesem widerspricht auch nicht der Art. 24 der Kr.-Verf., da selbiger bloß von der Eintheilung des Armeecorps handelt und es durchaus nicht ausschließt, daß nicht auch halbe Brigaden in demselben formirt werden können, die sich im Falle des Krieges zu einer ganzen Brigade vereinigen.

Gesetzt, wir wollten aber auch einmal für diese halbe Brigade in Friedenszeiten keine Zusammenziehung unseres Contingents mit dem unserer Schwesterstädte, so würden wir auch eine solche vielleicht vermeiden können, wenn wir uns darauf bezögen, daß nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes 400 Mann einen selbstständigen Infanterie-Körper bilden, und daß wir, wenn wir zu den 376 Mann Infanterie die 5 Pionniers und 35 Mann Artillerie zählen, die wir zu stellen haben, einen solchen aufzuweisen haben; oder wir würden, selbst bei einer Umgestaltung unseres Militairs leicht ein Mittel finden, um eine solche Zahl herauszubringen.

Ergiebt

Ergiebt es sich nun aus allem Obigen, daß die jetzt bestehenden Conventionen nicht definitiv auf ewige Zeiten von der Bürgerschaft angenommen sind, so läßt es sich auch nicht deduciren:

daß die von Zeit zu Zeit stattfindende Zusammenziehung der sämtlichen Contingente der Brigade unveränderlich bleibe, da einmal die Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine solche Zusammenziehung nicht unbedingt befiehlt und auch die Divisions-Acte die Musterungen im Frieden den Regierungen überläßt, deren Contingente eine Brigade bilden, so daß, wenn wir in Friedenszeiten eine solche nicht bilden, dieselbe auch nicht Statt finden zu lassen nöthig haben.

Werden nun aber Abänderungen in den bestehenden Verhältnissen getroffen, wie diese nur theilweise von den Herren Mitgliedern des Senats bei der Militair-Deputation für zulässig erachtet werden, so müssen diese in einer gänzlichen Umformung bestehen, da die Last, welche durch das Militair dem Staate bisher aufgebürdet ist, für denselben unerträglich ist. Wird nun ein Gleiches auch in Hamburg und Lübeck gefühlt, so dürfen wir annehmen, daß die Bürgerschaften unserer Schwesterstädte sich ebenfalls nach einer Veränderung sehn.

Gesetzt aber auch einmal, sie würden ein Fortbestehen der jetzigen Verhältnisse wünschen, so würde uns das doch nicht abhalten können, selbstständig zu handeln.

In den früheren Verhandlungen ist uns mannigmal gesagt, wie Oldenburg nicht wolle, Hamburg nicht wolle. Möge auch unser Staat jetzt sein Nichtwollen offenbaren. Seine Kleinheit macht ihn nicht unbedeutend, sein Wille gilt gerade so viel, als der der anderen, er darf sich zu eigenem Verderben nicht mit fortreißen lassen.

Ganz am unrichtigen Orte wäre es, wenn wir groß thun wollten. Als übler Wille würde dann die Weigerung dastehen. Mag alle Welt es hören, daß wir solchen Anstrengungen nicht gewachsen sind.

Auch könnte nur der unser Zurückziehen von so überaus lästigen Verträgen uns übel deuten, der da gern sehen möchte, daß wir uns allmählich erschöpften, um sodann unsere Unabhängigkeit zu opfern. Wir brauchen aber ein solches Mißdeuten auch nicht zu fürchten, da der Geist, in welchen alle Acten des deutschen Bundes abgefaßt sind, es nicht will, daß eines seiner Glieder sich selbst verzehre und man das, was zum Schutze der Staaten bestimmt ist, zu ihrem Verderben kehre.

Will der Senat es namentlich wegen der Cavallerie nicht versuchen, einen Relutionsvertrag mit einer oder der anderen Macht des 10. Armeecorps zu schließen, so kann sich die Bürgerschaft auf den Bundesbeschluß, daß wir unsere Cavallerie nicht selbst stellen dürfen, beziehen.

Will derselbe es nicht versuchen, von den jetzt bestehenden lästigen Verträgen frei zu kommen und eine bessere, minder kostspieligere Militair-Einrichtung zu treffen, so hat sich die Bürgerschaft zu bestimmen, ob sie die bisherigen Geldmittel auch noch ferner bewilligen wolle.

Schwerlich wird ihr aber eine bloße Anfrage bei den Senaten der Schwesterstädte: ob diese irgend eine Abänderung in den in Frage stehenden Verhältnissen wünschen, namentlich ob sie eine Aufkündigung oder die Fortdauer der Brigade-Convention für heilsam erachten? genügen, wogegen es ihr aber gewiß nicht unwillkommen seyn würde, wenn der Senat geneigen würde, die Senate unserer Schwesterstädte zu ersuchen, eine Anfrage an ihre Bürgerschaften, als Mitcontrahenten bei diesen Staatsverträgen, zu richten: ob sie eine Aufkündigung oder die Fortdauer der nur auf eine gewisse Zeit abgeschlossenen Conventionen für rathsam erachten?

Sicher würde sich dann bei ihnen eine solche Stimmung gegen jene Conventionen offenbaren, daß wir nicht mehr allein, sondern gemeinsam die Hand ans Werk legen könnten, um das Uebel aus dem Grunde zu heilen und unsere Nationalität als Freistaaten zu bewahren.

Glauben die Unterzeichneten nun, in dem Obigen es zur Genüge auseinander-
gesetzt zu haben, daß wesentliche Abänderungen in den Militair-Verhältnissen nicht allein in unseren Verpflichtungen liegen, sondern auch ausführbar sind, wenn wir es nur ernstlich wollen und nicht einseitig die Sache auffassen, so vertrauen sie auch den Herren Mitgliedern des Senats bei der Militair-Deputation, daß diese noch einmal aus obigem Gesichtspuncte die Sache beleuchten, und sodann zum Wohl und im Interesse unseres Freistaats die weiteren Verhandlungen so leiten werden, wie sie den gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Bundes und dem Vertrauen gemäß sind, welches die Unterzeichneten sich beehren in sie zu setzen.

Bremen, den 6. Januar 1838.

(Gez.:) **D. Moß, Dr.**

(Gez.:) **H. H. Volte.**

(Gez.:) **Anton Glohstein.**

(Gez.:) **Friedr. Huchting.**

(Gez.:) **J. C. Imhorst.**

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Commissarien des Senats

bei der

gemeinschaftlichen Militair-Deputation

über

die Gründe,

warum sie den in der schriftlichen Erklärung der bürgerlichen Mitglieder dieser Deputation über die erforderliche Abänderung der Organisation unseres Bundes-Contingents entwickelten Ansichten nicht haben beistimmen können.

Das der Militair-Deputation in den Conventen vom 7. und 14. April vorigen Jahres ertheilte Commissorium geht seinem wesentlichen Inhalte nach dahin:

„Vorschläge zu minder kostspieligen Einrichtungen, jedoch solche, wodurch die gehörige Erfüllung der bundesgesetzlichen Verpflichtungen gesichert würde, zu machen.“

Da nun die Deputation sich wegen gänzlicher, schon in ihren ersten Grundlagen unter einander abweichender Ansichten, zu solchen Vorschlägen nicht hat vereinigen können, und sie dieses ihren Committenten anzuzeigen sich genöthigt sehen wird, die letztgedachten Deputirten auch sich über den Entwurf eines gemeinschaftlichen Berichts, worin diese abweichenden Ansichten gegen einander untergestellt sind, mit den Commissarien des Senats nicht verständigt haben, folglich vorauszusehen ist, daß nichts übrig bleiben wird, als neben der kurzen Anzeige der Nichtverständigung lediglich zwei schriftliche Aufträge, worin beide Theile ihre Meinung ausgesprochen haben, ihren Committenten vorzulegen; so sehen sich die Commissarien, der Aufforderung des Senats gemäß, verpflichtet, die Gründe, weshalb sie den in der „Erklärung der bürgerlichen Deputirten“ entwickelten Ansichten nicht haben beistimmen können, vorzutragen, und dieses um so mehr, als jene „Erklärung“ keine Beantwortung der von den Commissarien derselben mitgetheilten Darlegung ihrer Ansicht, sondern eine für sich bestehende Deduction von Gründen ist, die zwar in den mündlichen Debatten hier und da angedeutet worden, aber in diesem Zusammenhange nicht vorgebracht sind und daher zu gründlicher Prüfung und Widerlegung sich keine Gelegenheit dargeboten hat.

Die Hauptdivergenz, die jede Vereinbarung ausgeschlossen hat, besteht darin: daß die Deputirten der Bürgerschaft eine gänzliche Umformung des Bestehenden nöthig achten, und daher nicht nur die Einrichtungen, die durch die Brigade-Conventionen und die darauf gegründeten Special-Conventionen mit den Schwesterstädten vorgeschrieben sind, nicht fortbestehen lassen wollen, sondern, indem sie nicht minder die Fortdauer der verbindenden Kraft der Divisionsacte bestreiten, auch von dieser abgehen zu können vermeinen; —

daß aber dagegen von den Commissarien des Senats die Meinung geltend gemacht ist:

daß die in Gemäßheit der Bundesgesetze durch die Divisionsacte festgesetzte Eintheilung der 2^{ten} Division in drei Brigaden keine von uns abhängige Abänderung erleiden, daß es sich also bloß darum handeln könne, ob innerhalb des Brigade-Verbandes sich zweckmäßigere Einrichtungen treffen ließen, den Vorschriften der deutschen Militairverfassung ein Genüge zu leisten.

Die Gründe, welche die Deputirten der Bürgerschaft für ihre Meinung aufzustellen suchen, scheinen sich auf folgende vier Argumente zu stützen, die indessen in ihrer „Erklärung“ nicht so bestimmt gesondert sind.

1) Das organische Gesetz des deutschen Bundes über die Kriegsverfassung vom 9. April 1821 sei die einzige Norm, wornach wir uns zu richten hätten. Einem andern Gesetze seien wir nicht unterthan. Dieses läßt uns aber volle Freiheit, uns im Armeecorps von jedem andern Staate hinsichtlich unserer Cavallerie, Artillerie und selbst unserer Infanterie vertreten zu lassen, weil unser Contingent, selbst nach der gedachten Kriegsverfassung, zu klein sei, um als ein selbstständiges Truppencorps bestehen zu können.

2) Durch die geschlossenen Conventionen seien wir in dieser vollen Freiheit nicht gehindert, denn dieselben seien insgesammt nur auf die Dauer von sechs Jahren von der Bürgerschaft genehmigt und liefen, wenn diese Genehmigung nicht weiter erfolgt, von selbst ab.

3) Die Conventionen seien aber zu lästig, weil sie uns durch die Cavallerie und durch die Brigade-Verbindung, so wie durch die Brigade-Versammlungen in so große, den früheren Aufwand unseres Militairwesens übersteigende Kosten gebracht hätten, daß sie unsere Kräfte völlig übersteigen und auf die Dauer von unserem Staate nicht getragen werden könnten. — Sie seien also lieber wieder aufzuheben und eine andere Weise zu wählen, um unsern Bundespflichten zu genügen. Wir könnten und müßten zu dem Ende Vertretungs-Verträge mit irgend einem andern Staate des 10. Armeecorps schließen und hätten nicht nöthig, uns weiter um Oldenburg und die andern Hansestädte zu bekümmern. Könnten wir den Abschluß solcher Verträge nicht erreichen, so könnten wir uns auch, wie schon früher vorgeschlagen sei, mit Hamburg und Lübeck zu einer Halbbrigade formiren.

4) Die

4) Die Conventionen seien außerdem auch deswegen verwerflich und müßten wir davon wieder absehen, weil sie unsere Selbstständigkeit gefährdeten und unsere innere Freiheit beeinträchtigten.

Die Commissarien finden es nöthig, diese Argumente der Reihe nach näher zu prüfen und ihre Meinung darüber auszusprechen.

Zu 1) Wenn auch die Richtigkeit der Angabe im Allgemeinen dahin gestellt bleiben mag, so ist doch dagegen zu bemerken, daß der Bund, unter Feststellung des jedem Staate obliegenden Contingents, die weiteren Vorschriften ausdrücklich nur als Grundzüge und Directivnormen der deutschen Kriegsverfassung erlassen hat, nach deren Anleitung die nähere Ausführung von den Staaten vorgenommen werden soll, und in den combinirten Corps die verschiedenen daran Theil habenden Staaten ausdrücklich angewiesen sind, sich darüber zu vereinigen, mit dem Beifügen, daß „da, wo sie sich nicht vereinigen können, die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden werde.“ (Nähere Bestimmung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes §. 26.)

Diese nähere Ausbildung des deutschen Kriegswesens hat seitdem ihren Fortgang genommen. Vom Jahre 1821 an, wo jene Bundesgesetze erlassen sind, haben die Staaten des 10. Armeecorps daran gearbeitet, die vorgeschriebene Vereinbarung zu treffen. Solchergehalt ist nach vielen Verhandlungen die Corpsacte oder die Convention unter sämmtlichen Staaten, die zum Corps gehören, wegen der das ganze Armeecorps betreffenden Verhältnisse zu Stande gebracht, wodurch insbesondere festgesetzt worden, daß das Corps in Divisionen eingetheilt und welche Staaten jeder Division angehören sollen. Da hiernach Bremen der 2^{ten} Division zugetheilt ist, so hat die bundesgesetzliche Vorschrift, daß die kleineren Staaten sich im ganzen Corps vertreten lassen könnten, eine nothwendige Modification erhalten, wornach es nunmehr auf diese Division beschränkt ist.

Sodann ist eine Vereinigung der Divisions-Staaten über ihre Eintheilungen und gegenseitigen Verhältnisse bundesgesetzlich nothwendig geworden, und haben zu dem Ende längere Verhandlungen über den Abschluß einer Divisionsacte Statt gefunden, die dann ebenfalls zu Stande gekommen ist.

In dieser ist festgesetzt, daß die Division in drei Brigaden eingetheilt werden soll, wovon die dritte die Oldenburgisch-Hanseatische ist und zu dieser somit Bremen gehört, wovon dann wiederum die Selbstfolge ist, daß die Bundesgesetze die weiteren Modificationen erhalten haben, daß die verschiedenen Bestimmungen und Einrichtungen derselben, somit auch die gegenseitige Vertretung der verschiedenen Waffengattungen, nur in der Brigade statthaft sein könne.

Wenn also das Contingent von Bremen nach seinen verschiedenen Waffengattungen bei Weitem so groß nicht ist, daß es für sich allein das Minimum eines selbstständigen Infanterie-Körpers von 400 Mann oder einer Cavallerie-Division von 300 Pferden zu stellen hätte, so kann es nicht für sich allein bleiben, sondern muß sich

mit einem andern Staate zu einer dieses Minimum erreichenden Einheit vereinigen, (Kr.:Verf. S. 25), welches denn allerdings entweder durch die Verbindung mehrerer Contingente der nemlichen Waffengattung zu Einem Militairkörper oder durch eine gegenseitig übereingekommene Vertretung, keinesweges aber, wie die Deputirten meinen, nur durch Vertretung geschehen kann, wie jetzt Bremen eine solche Verbindung hinsichtlich der Infanterie und Cavallerie, und eine völlige Vertretung hinsichtlich der Artillerie getroffen hat.

Soweit erstreckt sich daher die bundesgesetzliche freie Willkühr der Staaten, von der die Deputirten reden; allein nachdem die Corpsacte und Divisionsacte geschlossen sind, kann weder die Vereinigung mehrerer Contingente zu einer bundesgesetzlichen Einheit, noch die gegenseitige Vertretung für die verschiedenen Waffengattungen anders geschehen, als innerhalb der Brigade, das heißt unter den Brigadestaaten. Keineswegs steht, nach der Ansicht der Mitglieder des Senats, Bremen noch in irgend einer Weise die Befugniß zu, sich von den Staaten der 3^{ten} Brigade ganz loszusagen und sein Infanterie- oder Cavallerie-Contingent mit Hannover oder Mecklenburg zu vereinigen, weil jenes einer andern Division und dieses einer andern Brigade angehört, oder wegen der Cavallerie oder Artillerie sich von Holstein oder Braunschweig vertreten zu lassen und darüber mit ihnen einen Relations-Vertrag abzuschließen, weil dadurch die dritte Brigade zerrissen und Bremens Contingent resp. zu einer andern Brigade oder Division hinübertreten würde.

Die Brigade-Verbindung selbst ist aber nicht durch die Brigade-Convention, sondern durch die Divisionsacte festgestellt, und wir können mit Recht nicht sagen, daß wir nach Aufhebung jener Convention uns nicht um Oldenburg und die Schwesterstädte zu kümmern brauchen und diese selbst zusehen mögen, wie sie fertig werden, weil selbst dann noch diejenigen Verpflichtungen stehen bleiben, die uns schon ohne diese Convention gegen sie obliegen.

Die allgemeinen Bundesgesetze, worauf sich die Deputirten berufen, können also nach der Ansicht der Commissarien in der Art keine Anwendung weiter finden, daß sie uns zur Auflösung jenes durch die Corps- und Divisionsacte geknüpften Bundes berechtigen, nachdem durch die dadurch herbeigeführte speciellere Ausführung der Bundesvorschriften jetzt mittelst klarer und nach dem Willen und im Geiste der Bundesgesetze getroffener besonderer Vereinbarungen eine Beschränkung jener allgemeinen Befugnisse eingetreten ist.

Darin läßt sich nichts mehr ändern, und die Mitglieder des Senats haben daher zu Vorschlägen nicht die Hand bieten können, die auf solche ihnen unzulässig erscheinende Abänderungen hinausgehen.

Zu 2) Gegen die dauernde verbindliche Kraft der Divisionsacte sind von den bürgerlichen Deputirten zwei Gründe vorgebracht, deren Unhaltbarkeit jedoch sich leicht wird nachweisen lassen.

Der

Der erste Grund ist aus der Form des Entwurfs dieser Divisionsacte, wie sie der Bürgerschaft vorgelegt worden, und aus deren Vorworte, das ihm von dem Bevollmächtigten vorangestellt ist, hergenommen, weil darnach die Convention damals weder förmlich abgeschlossen, noch nur von den beiden Mecklenburgischen Häusern daran Theil genommen sey.

Die Mitglieder des Senats können gern zugeben, daß zu der Zeit der Vorlage des Entwurfs der Divisionsacte im Convente die beiden Mecklenburgischen Häuser noch nicht ihre Zustimmung dazu gegeben, ja an der Abfassung desselben durch einen Bevollmächtigten nicht Theil genommen hatten, daher auch die beiden Bevollmächtigten, die den Entwurf ausgearbeitet haben, dieses in ihrem Vorworte in angegebener Weise angeführt haben und anführen mußten.

Allein der Entwurf der Divisionsacte führt im ersten Paragraphen ausdrücklich die Mecklenburgischen Großherzogthümer als Theilnehmer der Division und als diejenigen Staaten an, mit denen und den andern Divisionsstaaten dieser Vertrag geschlossen werden soll; der Entwurf befaßt vollständig alle Divisionsverhältnisse und hat daher die Bürgerschaft die vollste Gelegenheit gehabt, sich zu unterrichten, wohin dieser Staatsvertrag gehe und mit wem er abgeschlossen werden solle. So wie also die Mittheilung des Entwurfs an sich keinen andern Sinn und Zweck haben konnte, als von ihr zu vernehmen, ob sie den Abschluß und die Ratification eines solchen Vertrags, der in seiner Integralität vorgelegt ist, genehmige, und da sie dann, nachdem die von ihr zum Berichte aufgeförderte Militair-Deputation nichts dabei erinnert, sondern dessen Annahme empfohlen hat, nachdem sie, die Bürgerschaft, dann selbst ohne weitere Bemerkung ihre Genehmigung erteilt und ausdrücklich im Convente vom 4. März 1834 gesagt hat:

sie ermächtige den Senat, die Convention B. und C. (wovon B. dieser Entwurf war) Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren —

wie läßt sich da noch der mindeste Zweifel erheben, daß sie dadurch eingewilligt habe, daß der Senat einen mit diesem Entwurf gleichlautenden Vertrag vollziehe und ihn daher auch mit den als Mitcontrahenten aufgeführten Mecklenburgischen Häusern, auf deren Beitritt darin gerechnet war, abschließen möge?

Es ist keinem Gesetze zuwider, vielmehr den unbestrittensten Rechtsprincipien gemäß, daß mehrere Contrahenten ihre Zustimmung zu einem Vertrage zu verschiedenen Zeiten erklären können, und kann es daher der Gültigkeit des Vertrags nicht den mindesten Abbruch thun, daß die im Jahre 1834 von den übrigen Divisionsstaaten getroffene Vereinbarung, zu deren Ratification der Senat von der Bürgerschaft schon im Jahre 1834 ermächtigt worden, erst im Jahre 1835 den Beitritt und die Zustimmung der beiden Mecklenburgs erhalten hat und die Acte deshalb erst am 31. Juli 1835 vollzogen und sanctionirt ist.

Die Commissarien glauben also, daß dieser gegen die verbindliche Kraft der Divisionsacte angeführte Grund nicht zulässig sey.

Den andern und Hauptgrund haben die Deputirten darin gesetzt, daß die Bürgerschaft die Divisionsacte auch nur auf sechs Jahre oder bis zum 1. Mai 1839 genehmigt habe, welches sie denn aus den gegenseitigen Erklärungen des Rathes und der Bürgerschaft zu demonstrieren bemüht gewesen sind.

Die Commissarien des Senats können sich aber mit dieser Deutung der Verhandlungen im mindesten nicht einverstanden erklären, weil sie nach ihrer Meinung der Natur der Sache, der ganzen Actenlage und den klaren Worten der sich darauf beziehenden Erklärungen geradezu widerspricht.

Es ist eine allgemeine Rechtsregel, welche keinem Zweifel unterliegt und hier ebenfalls ihre volle Anwendung finden muß, daß von einem einmal geschlossenen Vertrage kein Contrahent einseitig abgehen kann, wenn er dieses nicht in dem Vertrage ausbedungen hat, sondern daß sonst die Aufhebung nur durch den übereinstimmenden Willen aller Contrahenten geschehen kann.

Die Corpsacte, so wie die Divisionsacte enthalten nun einen solchen Vorbehalt oder eine solche Bedingung des einseitigen Rücktritts mit keiner Sylbe.

Sie konnten ihn auch nicht wohl enthalten, denn sie hatten den Zweck, die Corps- und Divisionsverhältnisse den allgemeinen Bundesvorschriften gemäß dauernd zu reguliren, wobei sie vorzüglich die Festsetzungen für den Fall eines künftigen Kriegs in das Auge fassen mußten, damit, wenn ein solcher früher oder später eintreten sollte, sich dann alles in Frage kommende im Voraus gehörig geordnet und festgestellt finden möge. Die beiden Acten enthalten daher zuvörderst die allgemeine innere Organisation des Corps und der Division, wie jeder Staat seine Militair-Einrichtungen im Frieden zu treffen habe, um für den Krieg bereit zu sein, und hiernächst dann alle specielleren Vorschriften bei wirklichem Ausbruche des Kriegs.

Solche organische Bestimmungen lassen sich ihrer Natur nach nicht auf die Dauer weniger Jahre abschließen, eben weil sie auf eine entferntere Zukunft berechnet sind und stets vorhanden sein und feststehen müssen, damit bei dem Eintritte des Falles, auf den sie berechnet sind, keine Verlegenheiten, Verzögerungen und Unordnungen entstehen.

Darum ist die Absicht gewesen, sie für immer, das heißt: bis man sich über ein Anderes gegenseitig vereinigen würde, zu treffen, und diese Absicht ist hinreichend dadurch an den Tag gelegt, daß kein Staat sich ausbedungen hat, einseitig davon abgehen zu können.

Die solchergestalt entworfenen Verträge, die keinen solchen Vorbehalt enthalten, hat der Senat der Bürgerschaft mitgetheilt; auf ihren Wunsch sind sie von der Militair-Deputation geprüft und begutachtet, diese hat ihre Annahme empfohlen, ohne irgend zu erwähnen, daß sie nur für eine gewisse Zeitdauer angenommen werden möchten, die Bürgerschaft folgte dem Rathe der Militair-Deputation und genehmigte die Verträge, so wie sie ihr vorgelegt sind, und der Senat ratificirte sie, der erhaltenen

Er,

Ermächtigung gemäß, so wie sie abgeschlossen sind. — Alles dieses kann von jedem Unbefangenen nur in vollkommener Ordnung gefunden werden.

Die Convention wegen der Brigade dagegen und die in Folge derselben geschlossenen Special-Conventionen mit Hamburg und Lübeck, und mit Lübeck insbesondere, enthalten resp. im §. 1 und 2 der Zusatzacte zu ersterer und im §. 22 der letzteren die ausdrückliche Uebereinkunft, daß jeder Contrahent mit Ablauf von sechs Jahren (also am 1. Mai 1839) zurücktreten könne, wenn er ein Jahr vorher kündigt.

Das Kündigungsrecht oder der einseitige Rücktritt ist also hierbei vertragsmäßig jedem Paciscenten zugestanden. Wenn daher die Bürgerschaft bei dem Senate darauf anträgt, daß ihr zeitig Gelegenheit gegeben werden möge, sich darüber zu erklären, ob Bremen von diesem Kündigungsrechte Gebrauch machen wolle, und der Senat ihr darauf erwiedert, er wolle ihr Gelegenheit geben, sich über die vorbehaltene conventionmäßige Kündigung zu erklären, so war das der Sachlage durchaus gemäß, und es kann unmöglich anders verstanden werden, als daß es sich auf diejenigen Conventionen beziehe, worin ein solcher Vorbehalt enthalten ist, weil ja nur über eine künftige conventionmäßige Kündigung Verathungen und Beschlüsse zwischen Rath und Bürgerschaft denkbar waren.

Wollte nun die Bürgerschaft, daß auch die Divisionsacte sollte aufkündbar werden, was sie nach ihrem Inhalte und Zwecke nicht ist, so verstand es sich von selbst, daß sie dieses bestimmt hervorheben und besonders darauf antragen mußte. Denn es konnte ihr ja unmöglich entgehen, daß dazu eine bloße Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft nicht hinreicht, sondern daß, um die Aufnahme einer solchen Kündigungsclausel in eine Convention, worin sie nicht enthalten ist, zu erlangen, der Senat neue Verhandlungen mit den anderen Staaten hätte anknüpfen müssen, weil ein bloßer Vorbehalt in der Ratification als einseitige Erklärung ganz unzulässig gewesen sein würde.

Ein solcher Antrag auf eine so wesentliche Abänderung ist aber von der Bürgerschaft überall nicht gemacht, vielmehr das Gegentheil ausdrücklich erklärt.

Die Deputirten meinen zwar, daß das von der Bürgerschaft gebrauchte Wort „gleichmäßig“ einen solchen Antrag enthalte. Allein wenn man ihre Erklärung vom 4. März 1834 im Zusammenhange liest, so wird gewiß Niemand auf den Gedanken kommen, jenem Worte diesen Sinn beizulegen und sich zu der Meinung bekennen wollen, daß der Senat einen so wichtigen, auf eine so wesentliche Abänderung jener Convention gerichteten Antrag aus diesem einzelnen Worte hätte entnehmen sollen.

Die Bürgerschaft ersucht nämlich im ersten Absage ihrer Erklärung den Senat, die Conventionen Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren, und fügt diesem bei, daß jedoch die beiden Conventionen mit Oldenburg und Lübeck und Hamburg mit Ablauf des sechsten Jahres von selbst aufhören müßten, wenn ihr nicht Gelegenheit gegeben werde, sich über deren Fortdauer ein Jahr vorher zu erklären.

Im zweiten Absätze dankt sie der Militair-Deputation für den Bericht und empfiehlt ihr möglichste Ersparung.

Und dann ganz abgesondert vom ersten Satze schließt sie mit den Worten:

Nicht minder ermächtigt sie auch ihrerseits den Senat, die am 24. Jan. unter B. C. mitgetheilten Conventionen gleichmäßig Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren.

In diesen Worten ist doch wahrlich von einer Fortdauer der Conventionen auf Zeit oder von einer Zeitbestimmung überall nicht die Rede, sondern der ganze Zusammenhang und der klare Wortverstand zeigt, daß das Wort „gleichmäßig“ soviel als „ebenfalls“ oder „auch“ heißen soll, und daher nichts anders damit gesagt werden wollen, als daß, so wie jene Conventionen Namens Rath und Bürgerschaft zu ratificiren seien, so möge der Senat diese ebenfalls Namens Rath und Bürgerschaft ratificiren.

Wo aber die Worte an sich deutlich sind, braucht man zu Auslegungsregeln keine Zuflucht nicht zu nehmen, und dem Senate war gewiß nicht anzumuthen, aus diesem Worte einen mit seinem Antrage und dem Gutachten der Militair-Deputation gar nicht übereinstimmenden neuen Antrag heraus zu verstehen.

Daß er es auch so nicht verstanden hat, ist aus seiner gleich abgegebenen Schlußantwort ersichtlich, worin er der Bürgerschaft nur eine zeitige Gelegenheit zusichert:

sich über die vorbehaltene conventionmäßige Kündigung zu erklären, welches ja nur auf die Brigade-Convention und die Convention mit Lübeck und Hamburg paßte, und wenn er sie wirklich darin mißverstanden hätte, so hätte sie Gelegenheit gehabt, dieses im nächsten Convente zu redressiren, wo es noch an der Zeit war. Statt dessen gedenkt sie im nächstfolgenden Convente vom 21. März ausdrücklich nur der beiden andern Conventionen, worin die Kündigung vorbehalten ist, indem sie sich folgendermaßen äußert:

„Zu der Schlußantwort des Senats vom 4. März findet sie zu bemerken, daß es statt vor dem 1. März 1838 heißen müsse — vor dem 1. Mai 1838 — und daß sie hinsichtlich der Conventionen mit dem Großherzogthume Oldenburg und den freien Städten Lübeck und Hamburg deren Annahme bestimmt und deutlich nur für die Dauer von sechs Jahren genehmigt habe, indem sie ausdrücklich erwähnt, wie mit dem Ablauf von sechs Jahren diese Conventionen von selbst aufhören werden, falls sie nicht vor dem 1. Mai 1838 zu einer weitem Fortdauer ihre Zustimmung giebt.“

Sie redet also hier wieder ganz deutlich nur von diesen beiden Conventionen und gedenkt nicht mit einem Worte der Divisionsacte und deren beschränkter Fortdauer.

Sie hat also am 4. März sowie am 21. März 1834 ganz richtig zwischen den beiden Conventionen, — deren Dauer nach ihrer deutlichen Erklärung aufhören soll,

wenn

wenn sie sich vor dem 1. Mai 1838 nicht für die Fortdauer erklärt und die sie deshalb speciell anführt, — und den beiden andern einen Unterschied gemacht, indem sie für den Fall, daß ihr zu ihrer Erklärung über die Fortdauer keine Veranlassung gegeben würde, die Folge, die dieses haben soll, deutlich ausspricht, nemlich daß dann die beiden von ihr benannten Conventionen von selbst aufhören sollen.

Und in dem nemlichen Sinne hat sich die Bürgerschaft endlich noch im Convente vom 3. October 1834 erklärt, worin ihr die Lübecker Special-Convention mitgetheilt wurde, in welcher auch die einseitige Kündigung bei Ablauf von sechs Jahren vorbehalten ist, indem sie sagt:

sie ertheile ihre Genehmigung, jedoch nur in Bezug auf die von ihr am 4. März abgegebene Erklärung, daß vor dem 1. März (Mai) 1838 eine abermalige Zustimmung derselben über die verschiedenen, so mit Oldenburg als den Schwesterstädten eingegangenen Conventionen erfolgen müsse, allsonst auch die vorliegende Convention ebenfalls mit Ablauf des benannten Jahres von selbst aufhören muß.

Hier spricht sie wieder lediglich nur von der Brigade-Convention und der Convention mit Hamburg und Lübeck und keineswegs von der Divisionsacte, wozu sie doch, wenn sie ihre Erklärung vom 4. März davon hätte mitverstanden wissen wollen, sie abermals Gelegenheit gehabt hätte, ja dazu verpflichtet gewesen wäre, es zu sagen, um kein Mißverständniß zu veranlassen.

Wenn die Bürgerschaft nun hinterher im Convente vom 19. März 1837, als schon in der Militair-Deputation abweichende Meinungen zu Sprache gebracht waren, ihren damaligen Erklärungen eine andere Deutung hat geben wollen, so meinen die Commissarien, daß ihr dabei die Actenlage nicht vollkommen gegenwärtig gewesen sein könne, und daß, ganz abgesehen davon, daß schon im Privatrechte ein Contrahent nicht befugt ist, hinterher seinen Worten eine den Vertrag alterirende Deutung zu geben, dieses jezt, nachdem der Senat dem Sinne und Wortverstande der früheren Verhandlungen gemäß verfahren ist und die rein genehmigte Divisionsacte ohne Vorbehalt abgeschlossen und ratificirt hat, hinsichtlich unserer Verbindlichkeiten gegen andere Staaten keinen weitem Erfolg haben könne und dürfe.

Die Commissarien können deshalb von ihrer Ansicht nicht abgehen, daß die Divisionsacte keiner einseitigen Kündigung unterliege, vielmehr uns dauernd binde, und deshalb keine Vorschläge zulässig sind, die den Anordnungen und organischen Bestimmungen jener Acte zuwider laufen.

Zu 3) Das dritte Haupt-Argument, welches die Deputirten der Bürgerschaft gegen jegliche Vorschläge, die auf die Beibehaltung der gegenwärtigen Militaireinrichtung gerichtet sind, geltend zu machen gesucht haben, war, daß die Conventionen für unsern Staat zu lästig sind, weil die Erfahrung ergeben hat, daß die Kosten sich höher belaufen, als sie im Jahre 1834 bei Genehmigung der Con-

vention sind veranschlagt worden, und zwar in einem Grade, daß sie unsere Kräfte auf die Dauer ganz erschöpfen müssen.

Die Commissarien des Senats meinen aber schon vorhin zur Genüge nachgewiesen zu haben, wie das, was hier die Deputirten anrathen, durchaus der Lage der Sache entgegen ist, weil es mit den einmal bestehenden und daher von unserem Beschlusse unabhängigen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Auch wird man bei ruhiger Prüfung der Sache nicht finden, daß ihre Lage wirklich so schlimm sei, wie Unkundige aus der Darstellung der Deputirten zu glauben versucht sein könnten.

Der Bundespflicht müssen wir genügen, und die Bürgerschaft ist mit dem Senate einig, daß ihr vollkommen genügt werden soll.

Die Bundesgesetze schreiben uns, wie allen andern Staaten, die Größe unseres Contingents und die Waffengattungen, woraus es bestehen soll, bestimmt vor. Sie weisen uns zugleich den Platz an, den wir im Bundesheer einnehmen sollen, nemlich das zehnte Armeecorps.

Die Bundesgesetze verlangen endlich, daß sich die Staaten, deren Contingente ein gemischtes Armeecorps bilden, wegen der Unterabtheilungen des Corps vereinigen sollen, oder wenn eine solche Vereinbarung nicht zu erreichen, soll der Bund selbst es bestimmen.

Die Staaten des 10^{ten} Armeecorps haben sich aber darüber vereinigt, indem sie nach vielfältigen Verhandlungen die Corpsacte und Divisionsacte geschlossen haben, worin Bremen seinen Platz in der 2^{ten} Division, und in der 3^{ten} aus den Contingenten von Oldenburg und den Hansestädten gebildeten Brigade angewiesen ist.

Dieses steht fest und bezeichnet also die Gränze, die unserm selbstständigen Willen gezogen ist.

Allerdings können wir die Brigadecomvention und die besonderen Conventionen mit unsern Schwesterstädten kündigen, weil es darin vorbehalten ist.

Allein wir können uns nicht im Corps vertreten lassen, weil dieses jenen einmal feststehenden Vereinbarungen entgegen ist, sondern nur in der Brigade. — Und was die Formirung einer Halbbrigade anlangt, von der die Deputirten reden, so ist es richtig, daß sie in der sogenannten Altonaer Schlußacte von 1821 zum Vorschlag kam und daß in Folge derselben die Rede davon war, daß Hamburg für Bremen und Lübeck die Cavallerie und Artillerie, und letztere dagegen einen Theil der Hamburgischen Infanterie übernehmen sollten, und die Mehrkosten dann an Hamburg in Gelde zu vergüten seien. Allein jene Schlußacte hat die Genehmigung der Staaten nicht erhalten, weil man von allen Seiten Bedenken dagegen erhob, die Kosten überaus hoch liefen und die gegenseitigen Abrechnungen große Verwickelungen und Verdrießlichkeiten voraussehen ließen.

Der

Der Plan der Halbbrigade wurde hiemit ganz aufgehoben, und die weiteren Verhandlungen haben zu der neuen Divisionsacte geführt, wie solche 1834 der Bürgerschaft vorgelegt und nach dem 1835 erfolgten Beitritt der Mecklenburgischen Häuser vereinbart ist.

Es braucht also kaum angeführt zu werden, daß die Vereinigung zu einer Halbbrigade uns in die nemlichen jetzt für so lästig geachteten Inconvenienzen verwickeln und überdem uns noch zu einem größeren Kostenaufwande nöthigen würde, weil die Halbbrigade die sämtlichen Waffengattungen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen wegen des Commando's, Stabs u. s. w. eben so gut enthalten muß, wie die ganze Brigade.

Bei der Brigadeverbindung, wie sie durch die Divisionsacte festgesetzt ist, war freilich nicht ausgeschlossen, daß die Brigadestaaten, aber auch nur diese, sich über eine gegenseitige Vertretung der Waffengattungen vereinbaren konnten.

Wegen der Artillerie ist auch wirklich eine solche Vertretung mit Oldenburg durch die Brigadeconvention zu Stande gebracht, welche aber natürlich wieder aufhört, wenn diese Convention aufgekündigt wird, und müssen wir dann auf andere Weise für unser Artilleriecontingent sorgen.

Wegen der Cavallerie hatten sich nur die Hansestädte zu vereinbaren, weil Oldenburg davon durch einen früheren Bundesbeschluß mittelst Stellung von drei Infanteristen für einen Reiter befreit ist. Hamburg hatte aber keine Neigung, das Cavallerie-Contingent der beiden andern Städte zu übernehmen. Ehe noch die Brigadeconvention geschlossen wurde, hat also der Senat bei der Bürgerschaft angefragt, ob Bremen seinen Antheil an der Cavallerie selbst stellen wolle, sie stimmte hierin bei. Es wurde deshalb nicht weiter auf eine Vertretung unterhandelt und solchergestalt kamen die Brigadeconvention und als nothwendige Folge derselben die speciellen Verträge mit Hamburg und Lübeck zu Stande.

Unsere Bundespflicht führt allerdings eine große Belästigung mit sich. Allein davon ist nicht loszukommen, und wir theilen diese Last mit allen andern deutschen Staaten. Das Maas unserer Pflichten steht fest, und es kann nur in Frage kommen, die zweckmäßigste Form und Einrichtung für die Abhaltung unserer Pflicht zu finden. Die jezige Form ist für die zweckmäßigste gehalten, wir werden sie also nur zerbrechen dürfen, wenn wir eine zweckmäßigere dafür wissen; sonst tauschen wir das, was wir jetzt als lästig ausrufen, für ein anderes, das noch lästiger sein dürfte, aus.

Freilich ist der bundesmäßige Militair-Stat kostbarer wie in älteren Zeiten, und selbstredend muß er auch theurer sein, als in der Zeit, wo die bundesmäßige Organisation noch nicht zur gehörigen Ausführung gebracht war, wir also nur deswegen weniger verwandten, weil wir die Erfüllung der Bundespflicht noch verzögert hatten. — Der dadurch genossenen mehrjährigen Ersparung mögen wir gerne

froh sein, aber wir dürfen uns doch nicht darauf berufen und sie jetzt als Maassstab der Vergleichung aufstellen.

Man darf sich darum auch nicht zu der Uebertreibung verleiten lassen, als wenn diese Kosten alle unsere Kräfte übersteigen, was, wenn wir die Sache in ihr rechtes Licht stellen, weder an und für sich nach unserer finanziellen Lage wahr, noch auch bei Vergleichung des Finanzzustandes der meisten andern Staaten mit den Kosten ihres Militärs richtig ist.

Denn läßt sich nicht ablängnen, daß die Verpflichtung, welche uns der deutsche Bund hinsichtlich unseres Militärwesens auferlegt, ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kriegslasten, den wir auf gleiche Weise wie alle andern Staaten nach Maassgabe unserer Bevölkerung zu tragen haben, sei, so glauben die Commissarien, daß es dem Senate nicht zuzumuthen sei, unter Verläugnung aller staatswirthschaftlichen Kunde, gegen andere Staaten die Behauptung zu verfechten:

eine nach Maassgabe der Volkszahl über ganz Deutschland vertheilte finanzielle Last erdrücke einen Staat, dessen Bevölkerung zu mehr als zwei Dritttheilen eine städtische ist, während die anderen Staaten, in denen wenigstens zwei Dritttheile dem platten Lande angehören, unter derselben sich aufrecht erhalten;

und Bremen müsse unter einer Last erliegen, über welche sich das unverkennbar in minder günstigem Verhältnisse sich befindende Lübeck nicht beklagt.

Eine solche von der Wahrheit gottlob weit entfernte Behauptung dürfte nirgend Gehör finden, vielmehr nothwendig zu der Folgerung führen, daß ein in einem solchen, aller staatswirthschaftlichen Theorie und Erfahrung widersprechenden Zustande sich befindender Staat der fernern eigenen politischen Existenz überall unfähig sei.

Die Commissarien haben also nicht auf Vorschläge eingehen können, wodurch sie dem Senate rathen müßten, seiner Verpflichtung entgegen, die Ehre und die Selbstständigkeit unseres Staats durch Aufstellung und Vertheidigung solcher Grundsätze gradezu aufs Spiel zu setzen.

Vielmehr glauben sie, daß, wenn wir die Frage rein und mit vorurtheilsfreiem Ernste von ihrem rechten Gesichtspuncte auffassen, wir nur zu untersuchen haben:

- 1) ist es nöthig, die Brigade-Convention und die davon abhängigen Conventionen umzustossen, um die Last unseres Militair-Aufwandes zu vermindern, oder läßt sich diese Verminderung nicht eben so gut und vielleicht in noch höherem Maasse unter Beibehaltung derselben erreichen;
- 2) ist es gewiß, daß durch Aufhebung dieser Conventionen etwas gewonnen werden kann, und läßt sich dann wirklich eine andere Form und Gestaltung für die Erfüllung unserer Bundespflichten auf eine zulässige Weise auffinden, die minder lästig und kostspielig ist?

Die

Die erste Frage ist bisher in der Deputation noch nicht zur näheren Erörterung gekommen, weil sie bei ihren Debatten sich nur mit diesen auswärtigen Verhältnissen beschäftigt hat. Die Mitglieder des Senats müssen aber ihre Ueberszeugung aussprechen, daß nicht unerhebliche Ersparnisse zu erreichen sein werden, und daß unser Militäretat höchst wahrscheinlich im Frieden auf ein Geringes über 60,000 Rthlr. herabzubringen ist, wenn man sich über solche Einrichtungen verständigt, die dieses möglich machen. Dafür bürgt die Erfahrung bei Oldenburg, welches für ein über fünfmal größeres Contingent nur etwa 130,000 Rthlr. aufzuwenden braucht, und das Beispiel Lübecks, dem die Unterhaltung seines Contingents noch nicht 120,000 *mk* Et. kostet, obgleich es kaum ein Fünftheil kleiner ist wie das unsrige, welches aber eben durch eine vollständige den Bundesgesetzen gemäße Einrichtung sich zugleich in den Stand gesetzt hat, die Erleichterung, die diese durch Beurlaubungen gestatten, vollkommen zu benutzen.

Ein Gleiches würden wir mehr oder minder auch erreichen können, statt daß wir jetzt durch unvollständige Formation und fortwährende Provisorien uns in viele überflüssige, keinen Nutzen gewährende Ausgaben verwickelt haben, und weil wir nie zu einem Zustande der Stabilität gelangen, fortwährend in einem stets Kosten erweckenden Organisiren begriffen geblieben sind.

Wollen wir, statt diesen uns dargebotenen Weg einzuschlagen, die gegenwärtige, mit so großen Mühen und Kosten getroffene Einrichtung wieder völlig umstoßen, so müssen wir

die zweite Frage ins Auge fassen: welche andere zusagende und zulässige Form denn aufzufinden sey, die mindere Inconvenienzen mit sich führt und minder kostspielig sei? — Für uns allein können wir einmal nach den Bundesgesetzen nicht bleiben, weil unser Contingent in keiner Waffengattung das Minimum erreicht. Wir müssen uns vertreten lassen oder uns anschließen. Eine Vertretung außerhalb der dritten Brigade ist nach allem bereits Angeführten unzulässig. Innerhalb der Brigade ist sie für die Artillerie durch die Brigade-Convention auf eine sehr billige und wohlfeile Weise erreicht. Eine Vertretung der Cavallerie durch einen der andern Brigade-Staaten wäre auch möglich, ist aber nicht wahrscheinlich, weil Hamburg sich schwerlich darauf einlassen wird, weil es schon durch die Verhältnisse nöthig ist, mehr Cavallerie zu halten, als es zu seinem innern Dienste bedarf, und sein jetziges Corps eine geschlossene, schon übergroße Schwadron bildet, und weil auch Oldenburg sich ungern entschließen würde, seine völlig geordnete Militair-Einrichtung ganz umzugestalten.

Können wir uns aber nicht vertreten lassen, so müssen wir uns nothwendig mit unserem Contingente anschließen. Dieser Anschluß ist durch die bestehende Einrichtung auf eine nach der Lage der Verhältnisse und nach unsern politischen und localen Beziehungen angemessene Weise zu Stande gebracht. Selbst wenn wir allein zu verfügen hätten, und wenn es, wie doch nicht der Fall ist, nicht von einer Ueber-

einkunft mit andern Staaten abhinge, dürfte keine einfachere und auch hinsichtlich des Kostenpunkts zweckmäßigere Anschlußweise anzugeben sein.

Jede Verbindung mit Andern führt immer gewisse Inconvenienzen und Reibungen mit sich; allein wenn man einmal einer Verbindung nicht entgehen kann, so bleibt die Aufgabe doch immer nur die, daß man die Conflictte so sehr wie möglich verringert, und das ist nach der Ansicht der Commissarien durch die jetzigen Conventionen vollkommen erreicht, wodurch die Gleichheit der Rechte in jeder Beziehung gewahrt, alle thunliche Erleichterungen dargeboten und die freie Bewegung im Innern auf jede zulässige Weise gesichert ist.

Ließe sich aber auch in einigen Punkten noch ein Mehreres erreichen, so braucht man doch nur zu untersuchen, ob in der Brigade-Convention Modificationen zu treffen wären, ohne daß diese selbst darum ganz aufgehoben zu werden brauchte. Für solche Modificationen wird auch bei der Fortdauer der Convention eine Verständigung nicht schwierig seyn. Nur müssen sie den wesentlichen Zweck der Verbindung nicht stören und den Bundesgesetzen nicht entgegen sein.

Die Deputirten der Bürgerschaft haben sich vornemlich gegen die periodische Zusammenziehung der Brigade und die damit verknüpften Kosten geäußert, weil sie meinen, daß sie bloß eine Frucht der Brigade-Convention sei und mit derselben aufhören müsse; denn es lasse sich nicht deduciren, daß die von Zeit zu Zeit stattfindende Zusammenziehung der Brigade eine unveränderliche Vorschrift sei, indem die Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine solche Zusammenziehung nicht unbedingt befehle.

Die Commissarien müssen aber dagegen auf den §. 32 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung aufmerksam machen, der wörtlich so lautet:

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nemlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahr vom Urlaub einberufen und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

Wo das Gesetz so klar und categorisch spricht, bedarf es keiner weitem Deduction; und soll die Meinung, daß es nicht unbedingt vorgeschrieben sei, sich etwa auf die Worte, allenfalls in Brigaden, stützen, so kann man doch unmöglich daraus folgern, daß die Zusammenziehung auch ebenfalls ganz unterlassen werden könne, sondern es dürfte der richtige Gegensatz sein, daß es nicht nöthig sei, das ganze Corps oder eine ganze Division zusammen zu ziehen, sondern es auch allenfalls auf Brigaden beschränkt werden könne. Die Verpflichtung zur Zusammenziehung der kleineren Contingente ist also schlechterdings eine Bundespflicht, und der Convention verdanken wir in dieser Hinsicht eine nicht unbedeutende Kosten-Erleichterung, weil diese die Zusammenziehung der Brigade, statt daß sie sonst jährlich geschehen sollte,

auf

auf drei Jahre modificirt, wobei wir noch Ursache haben uns zu freuen, daß es bisher stillschweigend von der Bundesversammlung nachgesehen ist. Genug wir genießen die ökonomischen Vortheile dieser Modification, und die Erfahrung im vorigen Jahre hat gelehrt, wie bei der vortrefflich geregelten Militairökonomie und den uneigennütigen Grundsätzen in der Kostenvertheilung von Seiten Oldenburgs jene Vortheile weit bedeutender sind, als sie sein würden, wenn wir in irgend einer andern Verbindung den Bundesgesetzen buchstäblich Folge leisten müßten.

Die Haupttrübsicht bei der ganzen jetzigen Organisation der Brigadeverbindung bleibt aber nach der Ueberzeugung der Commissarien, daß keine andere Verbindungsform hinsichtlich des Kostenpuncts minder lästig sein würde, und sie halten sich verpflichtet, darauf nochmals die volle Aufmerksamkeit des Senats zu lenken.

Oldenburg hat die Vertretung der Artillerie zu einem gewiß nicht übertriebenen Aversionalsag übernommen, wobei es für die erste Anschaffung des Materials nichts angerechnet und die Kosten der Militairschule und des Brigadestabs auf eine gar billige Weise mit hineingerechnet hat, so daß wir dafür kaum etwas Erhebliches vergüten.

Bei jeder andern Verbindung müssen wir für die Artillerie und Cavallerie so gut wie für die Infanterie auf andere Weise sorgen, und müssen eben so gut die Kosten eines gemeinschaftlichen Commando's und seines Stabes tragen. Denn auf andere Weise ist den Bundespflichten nicht zu genügen.

Wie dieses Alles durch eine andere Form der Verbindung wesentlich minder kostbar sein solle, constirt auf keine Weise. Denn es ist schwerlich anzunehmen, daß die Vertretung der Cavallerie von irgend einem andern Staate in einem so erheblichen Grade weniger kosten würde, um die Vortheile nur irgend aufzuwägen, die uns bei der eigenen Unterhaltung durch Benutzung des Dienstes unserer Cavallerie-Abtheilung, durch die Reduction unserer Polizei-Drögoner und durch den Nutzen, den unsere Mitbürger bei den Anschaffungen und Verwendungen haben, zu Theil werden, während wir sonst diese Vortheile ganz einbüßen und das Geld ohne Weiteres aus dem Lande schicken müssen.

Ist also schon der finanzielle Vortheil höchst problematisch, so kommt zuörderst noch hinzu, theils daß wir bei jeder neuen Umformung wieder in neue Organisations- und Ausrüstungskosten gerathen, und dann endlich, was gewiß nicht zu übersehen ist, daß wir bei Kündigung der Convention zur Leistung sehr bedeutender Entschädigungen verpflichtet werden. Denn in der Zusagacte zu der Brigade-Convention vom 6. Jan. 1834 ist ausdrücklich im §. 2 festgesetzt:

die in Folge einer solchen Aufkündigung durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende, bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen entstehenden Zahlungen sollen von dem aufkündigenden Theile getragen werden.

Und in den Special-Conventionen mit Lübeck und Hamburg ist §. 22 die nämliche Bestimmung enthalten.

Wir dürften daher den Ansprüchen auf lebenslängliche Besoldung aller Offiziere u. s. w. nicht entgehen, die in Folge der Conventionen bei dem Stabe und den Corps der verschiedenen Waffengattungen angestellt sind, und deren Anstellung in dem jetzigen Grade sonst unterblieben wäre.

Die Commissarien haben daher nach ihrer innigen Ueberzeugung zu Vorschlägen, von denen die Aufkündigung der Conventionen und Aufhebung der jetzigen Verbindung und ganzen Einrichtung die mittelbare oder unmittelbare Folge hätte sein müssen, nicht rathen wollen.

Zu 4. Als viertes Argument haben die Deputirten die Meinung durchblicken lassen, als wenn durch die Conventionen unsere Selbstständigkeit gefährdet und die innere Freiheit unserer Republik beeinträchtigt werde.

Es scheint für anstößig und das Gefühl der gesammten Bürgerschaft verlegend angesehen zu sein, daß wir in der Verwaltung und Beaufsichtigung unseres Militairwesens nicht ganz unabhängig erscheinen, sondern es zulassen müssen, daß auswärtige Offiziere sich bei uns einfinden, und sowohl den höhern Befehl über unser Corps ausüben, als in unsere Militair-Deconomie sich zu mischen und dieselbe zu kritisiren sich das Recht nehmen.

Ob sich eine solche vorgefaßte Meinung gegen die Verbindung im Publico wirklich im Ernste gebildet habe, ist den Commissarien nicht näher bekannt. Allein wenn es auch sein sollte, so finden sie sich doch außer Stande, diesem Grunde irgend ein Gewicht beizulegen, weil die Sache sich factisch nicht so verhält.

Bremen hat als unabhängiger Staat die nämlichen Rechte, wie alle andern Staaten, die den deutschen Bund bilden. Diese Gleichheit der Rechte ist in der Bundesacte ausgesprochen, und bei allen Verhandlungen nie verkannt. Wenn es aber an die Bundesgesetze gebunden ist, zu deren Erlassung es selbst concurrirt hat, so kann man doch schwerlich behaupten, daß seine Selbstständigkeit dadurch gefährdet ist, daß es diesen Gesetzen nun gehorchen muß.

Ganz eben so und nicht anders verhält es sich mit den Conventionen. Zu deren Abschluß wurde es veranlaßt durch seine Bundespflicht, aber in diesen Conventionen erscheint unser Freistaat durchaus als ein unabhängiger Staat, jeder Schein von Suprematie eines Staats über den andern ist (wie die deutsche Kriegsverfassung §. VIII. wörtlich vorschreibt) vermieden, vielmehr ist in denselben völlige Gleichheit der Rechte nicht bloß vorausgesetzt, sondern auch ausdrücklich ausgesprochen. Und es ist bis jetzt nichts vorgekommen, was diese Gleichheit nur irgend verletzt hätte.

Der Commandeur der Brigade ist als solcher conventionsmäßig ein gemeinschaftlich ernannter und vom Bremischen Senate so gut wie von den Regierungen der andern Staaten mit einem Patente versehen, in besondere Verpflichtung genommener Offizier. Er ist dem einzelnen Staate in gleicher Weise verantwortlich, trägt die Farbe des Staats, wo er sich befindet, muß an die Senate berichten und erhält deren Befehle. Man kann ihn also aus keinem Grunde für einen auswärtigen Offizier halten.

halten. — Mit dem Personale des Brigadestabes und mit den Chefs der verschiedenen Truppenabtheilungen der vereinigten Contingente verhält es sich nicht im mindesten anders.

Wenn man aber dennoch etwas Verlegendes darin finden will, so darf nicht vergessen werden, daß diese Einrichtung auf keine Weise zu verhindern ist; können wir eine Verbindung mit andern Staaten einmal nicht vermeiden, so muß auch ein gemeinschaftliches Ober-Commando existiren, und es wird, welche Form man auch wählt, immer der Fall sein, daß Offiziere über unser Contingent den Oberbefehl ausüben, die nicht eben durchaus ihren fortwährenden Aufenthalt in Bremen haben. Ähnliche Unzuträglichkeiten lassen sich von der nothwendigen Verbindung nicht trennen, doch dürfen wir sie nicht höher anschlagen, als sie werth sind.

Unsere Selbstständigkeit, unsere republikanische Freiheit kann sicherlich bei einer Einrichtung wie die bestehende nicht gefährdet werden, weil Alles der Ausfluß unserer eigenen Zustimmung ist, wobei wir uns nicht untergeordnet, sondern die völlige Gleichstellung mit den Mitstaaten bewahrt haben.

In ganz anderer Weise würden wir aber unsere Selbstständigkeit gefährden und den guten Namen unserer Stadt, ja folgeweise vielleicht auch die Ehre und den wohlbegründeten Ruhm der Hansestädte mit einander auf unwiederbringliche Weise compromittiren, wenn wir in die einmal mühsam zu Stande gebrachte Organisation des Militairwesens, der Division und Brigade, ohne innere, durch haltbare Gründe zu rechtfertigende Nothwendigkeit neue Verwirrung brächten, wenn wir durch einseitiges, eigenwilliges Aufgeben von Verhältnissen, die sich jetzt wohlgeordnet finden und die in der einen oder andern Weise doch nothwendig fortbauern müssen, auch die Militair-Einrichtungen der mit uns verbundenen Staaten von neuem in Unordnung gerathen ließen, dadurch aber zu Beschwerden bei dem Bunde und zu lauten Vorwürfen von ganz Deutschland ohne dringende Noth Veranlassung geben wollten; wenn wir endlich die Bundesversammlung nöthigten, entweder auf Anrufen der andern Staaten oder aus eigener ihr obliegender Verpflichtung, dem §. 26 der deutschen Kriegsverfassung gemäß, bei uns einzuschreiten und durch directe Vorschriften dasjenige zu reguliren, was wir als freie selbstständige Staaten durch wechselseitige Uebereinkunft geordnet zu erhalten, uns entlegt haben.

Diese Betrachtungen haben die Commissarien ihrerseits geleitet, sich gegen die Ansichten der Deputirten und gegen Vorschläge zu erklären, die solche gefährliche Folgen für unsern Staat nach sich ziehen könnten. — Sie haben mindestens die Verantwortung davon nicht auf sich nehmen wollen, und lieber in der Deputation darauf angetragen, die Sache zur Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft zu verstellen, indem es ihnen nach allem Vorgetragenen schließlich wohl der Erwägung werth scheint, ob es denn überall bei der gegenwärtigen politischen Lage der Dinge für uns heilsam sein könne, nur einmal das Aufsehn einer solchen Einschreitung des Bundes zu veranlassen, und ob vollends der Erfolg davon nicht drückender und empfindlicher sein dürfte, wie alles was bei der jetzigen Einrichtung lästig erscheinen mag.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Deputations - Bericht
wegen des Baues der großen Weserbrücke.

Im Convente vom 17. März v. J. ist der Bericht der gemeinschaftlichen Deputation vorgekommen:

worin sie wegen des baulichen Zustandes der großen Weserbrücke das Resultat der von ihr veranlaßten Untersuchungen mittheilte und um Entscheidung der Vorfrage, ob ein Neubau oder eine gründliche Ausbesserung Statt finden solle, ersuchte;

und erklärte sich die Bürgerschaft im Convente vom 19. Mai v. J. für einen Neubau, wogegen der Senat im Convente vom 9. Juni v. J. erwiederte, daß es ihm noch zur Zeit wünschenswerther scheine, wenn mit einer gründlichen Ausbesserung auszureichen wäre. Er wünsche daher, daß die Deputation erst alle ihre Vorarbeiten hinsichtlich der vielen dabei in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse fortsetze, bis zu deren Beendigung er seinen Entschluß über die beiden Alternativen noch ganz auslegen müsse.

Die Deputation hat seitdem, dem im Convente vom 29. April und 13. Mai 1836 ihr ertheilten Auftrage gemäß, durch Zuziehung auswärtiger und hiesiger Sachverständiger, durch veranlaßte Anfertigung von Rissen, Modellen und Kostenanschlägen, und durch nähere Erwägung aller sonst damit in Verbindung kommenden Verhältnisse sich in den Stand zu setzen gesucht, die Frage, ob und wie zu bauen und was sonst dabei zu berücksichtigen sei, einer gründlichen Erörterung zu unterziehen, wovon sie das Resultat in dem Nachstehenden vorzulegen sich erlaubt.

Ueber die Nothwendigkeit des Neubaus ist bei allen Sachverständigen nur Eine Stimme. Die auswärtigen Techniker (Regierungsbaurath Ganzer in Minden und Hofbaurath Laves in Hannover) haben in ihrem Gutachten den Versuch einer Reparatur gänzlich abgerathen, — und seitdem ist der überaus schadhafte Zustand der Brücke noch immermehr zu Tage gekommen. Die Deputation zweifelt daher nicht, daß über die Nothwendigkeit des Neubaus ein vollkommenes Einverständniß eintreten werde.

Sie hat also vornemlich ihre Berathungen darauf richten müssen, in welcher Weise die neue Brücke zu erbauen sei?

Die Anlage einer ganz massiven Brücke mit steinernen Pfeilern und Bögen ist (wenn man auch die ungemein großen Kosten nicht berücksichtigen will) nach unserer Localität unthunlich, weil sie, wenn der Eisgang und Wasserablauf nicht gehindert werden soll, sehr hoch gelegt werden müßte, und die Ufer wegen der anstoßenden Straßen eine solche Erhöhung schlechthin nicht zulassen.

Auch eine Kettenbrücke ist nicht wohl zulässig, weil für die Pfeiler, über welche die Ketten zu spannen und für die Ketten-Klammern, worin sie zu befestigen sind, ebenfalls die Localität den Raum nicht gewährt, so daß andere sehr erhebliche Bedenken nicht werden erwähnt zu werden brauchen.

Von einem auswärtigen Techniker (Laves) ist zwar eine eiserne Brücke von seiner Erfindung vorgeschlagen, die auf zwei Pfeilern, oder vielmehr zwei Reihen eiserner Pilaster ruhen sollte, so daß jeder der drei Bogen etwa 150 Fuß weit sein würde. Allein wenn auch die Kosten einer solchen Brücke nur zu 90,000 Rthlr. im Nothen angeschlagen werden, so ist doch diese neue Constructionsweise bisher nur für kürzere Brücken über kleine Flüsse benutzt, und noch keine Erfahrung für deren Anwendbarkeit in so großen Dimensionen und über einen so breiten Strom vorhanden. Es hat daher der Deputation zu gefährlich erscheinen müssen, bei unserer einzigen Communication zwischen den beiden Stadttheilen die Probe eines solchen gewagten Baues zu machen, wie denn auch die unterhalb der Brücke angebrachten, 10 Fuß herabgehenden Hängewerke leicht vom Eise erreicht und zerstört werden und dieses die Zerstörung der Brücke nach sich ziehen könnte, die Brückenbahn auch eine nach unserer Localität unzulässige Steigung erhalten müßte, und endlich bei jeder Beschädigung die Reparatur eines so künstlichen Werks leicht für geraume Zeit die Passage erschweren, wo nicht gar unterbrechen dürfte.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß wir vor allen Dingen unser Augenmerk auf Sicherheit und Dauerhaftigkeit richten müssen, hat daher die Deputation von diesem, so wie einigen verwandten Plänen, die ihr zu gewagt schienen, ganz absehen müssen.

Es scheint ihr vielmehr, daß nur von zwei Bauarten die Rede sein könne, nämlich:

entweder mit steinernen Pfeilern und hölzernem Oberbau,

oder ganz von Holz, folglich mit hölzernen Jochpfählen und einem hölzernen Oberbau.

Brücken mit steinernen Pfeilern sind in verschiedener Weise von den zu Rathe gezogenen Technikern angegeben und scheint es hiernach, daß wenn man verzahnte Balken wählte, mit 8 Pfeilern auszureichen wäre.

Für Brücken dieser Art läßt sich vornemlich die größere Dauerhaftigkeit anführen, weil wenn deren ordentliche Gründung gelingt, sie viele Menschenalter bestehen können und die Pfeiler wenige Reparatur bedürfen werden. — Hinsichtlich des Oberbaues macht es keinen Unterschied. Auch läßt sich nicht läugnen, daß sie schöner ins

Auge

Augen fallen und daher in architectonischer Hinsicht als ein zierlicheres und zugleich solideres Bauwerk den Vorzug vor einer Holzbrücke zu verdienen scheinen, daher die Vorliebe für diese Bauart auch in dem Wunsche, daß die neue Brücke eine Zierde unserer Stadt werden möge, eine nicht zu mißbilligende Nahrung gefunden haben dürfte.

Bei genauerer Prüfung der Sache haben sich aber doch große Bedenklichkeiten dagegen erhoben, indem Folgendes dagegen angeführt werden muß.

1) Die Pfeiler müssen nach Angabe der Techniker 10 Fuß im Grunde stark werden, verjüngen sich dann aber nach oben allmählich etwa bis zu 6 Fuß.

Acht Pfeiler nehmen also im Grunde des Stroms 80 Fuß und oben 48 Fuß ein, verengen somit schon an sich das Profil des Stroms im Durchschnitte um 64 Fuß, während 10 Holzlöße zu höchstens $3\frac{1}{2}$ Fuß Dicke nur 35 Fuß Strom-Verengung erzeugen. Bei der großen Strommenge aber, die bereits in der Stadt vorhanden ist, und bei den oft erfahrenen Nachtheilen, die bei Hochwasser und Eisgang daraus für die obere Stadt und das Land entstehen, (wie die neueren ausführlichen Untersuchungen ergeben haben) ist es schon an sich eine gar bedenkliche Sache, diese Stromverengung noch um etwa 30 Fuß zu vermehren, welches im Ganzen etwa $\frac{1}{7}$ des Stromprofils sein würde.

Außerdem soll nach der Meinung Wasserbaukundiger ein im Strome befindlicher massiver Gegenstand von 10 Fuß dem Wasser nicht bloß nach dem Maße seiner Fläche, sondern auch über dieses Verhältniß hinaus dem Stromablaufe einen viel größeren Widerstand entgegensetzen, als in gleichem Verhältnisse mehrere, zusammen so viel messende schmälere Körper, wenn sie im Flusse vereinzelt stehen, thun würden.

Statt also durch die neue Brücke den Wasserabzug zu erleichtern, würde er noch sehr erschwert werden.

2) Eine sichere Gründung der Pfeiler ist großen Schwierigkeiten unterworfen.

Die Wassertiefe unter der Brücke ist im Durchschnitte 9 Fuß unter Null an der Wassermarke. Da nun in der Zeit des Jahres, die zum Bau benutzt werden muß, (etwa vom Mai bis October) die Wasserhöhe in der Regel 4—5 Fuß und darüber sein wird, ja die Beispiele nicht ungewöhnlich sind, daß das Wasser bis zu 10 bis 12 Fuß gestiegen ist, so müssen die Grundarbeiten in einer Tiefe von 14 Fuß und vielleicht viel mehr unter dem Wasserspiegel geschehen: es müssen also die Fangdämme so groß und stark angelegt werden, daß sie den Druck einer so bedeutenden Wassersäule ertragen können, und dennoch ist es sehr problematisch, ob bei der Quickbornigkeit des Flußbodens überall der Grund innerhalb der Fangdämme hinreichend wasserfrei zu halten ist. Und da diese Fangdämme den ganzen Pfeiler umfassen müssen, somit einen Raum von etwa 26 Fuß in der Breite und 52 Fuß in der Länge einnehmen, so wird wegen der Zeit, die zu deren Errichtung erforderlich ist, nur sehr langsam gebaut werden können, weil man deshalb nur ein paar Pfeiler auf einmal in Arbeit nehmen kann, und die Fangdämme im Winter durchaus nicht stehen bleiben können, indem

es unzulässig erscheint, durch so breite Bollwerke mitten im Strome den Abzug des Wassers und Eises zu hindern.

3) Unser Flußboden besteht größtentheils aus überaus beweglichem Triebsand, und die Flußtiefen sind daher sehr veränderlich. Bei der kleinen Weserbrücke hat die Erfahrung gezeigt, daß die Tiefe sich in wenigen Jahren von 10 auf 20 Fuß vermehrt hat. Ähnliche Erfahrungen kommen an andern Stellen unseres Stroms nicht selten vor. Dergleichen Auskolkungen sind aber, selbst wenn man Vorrichtungen dagegen zu machen sucht, unter der neuen Brücke, besonders wegen der durch die Pfeiler erregten stärkern Strömung, im Laufe der Zeit nicht unmöglich, und es kann nach der Meinung von Sachverständigen der Fall eintreten, daß die Pfeiler in ihrem Fundament unterspült werden, zumal wenn das Flußbett sich tiefer als die Spundwände der Grundmauer aushöhlt, wovon dann ein Versacken der Pfeiler die Folge sein würde, und selbst ein gänzliches Umschlagen derselben nicht ohne Beispiel ist.

4) Der Bau einer solchen Brücke würde mindestens zwei Jahre erfordern, bei nur irgend ungünstigen Umständen, z. B. nassen Jahren, ungewöhnlicher Wasserhöhe u. dgl., dürfte es sicherlich noch länger dauern können. Während dieser ganzen Zeit wurde die Verbindung zwischen der Altstadt und Neustadt nur auf eine höchst unbequeme, das Gewerbe vielfältig störende Weise, mittelst einer Nothbrücke geschehen können, während eine Holzbrücke sich aller Wahrscheinlichkeit nach in einem Jahre soweit vollenden läßt, daß die Passage über dieselbe wieder zu eröffnen ist.

5) Eine ganz besondere Rücksicht verdient aber die eben erwähnte Nothbrücke. Wird der Bau einer Holzbrücke gewählt, so braucht diese Nothbrücke nur für Einen Sommer angelegt zu werden, kann also (wenn es auch nothwendig werden sollte, die Vorbereitungen dazu schon, um keine Zeit zu verlieren, im Herbst vorher zu machen) so leicht und einfach construirt sein, wie es bei Sommerwasser und Sommerwitterung ausreichend ist. Bei dem mehrjährigen Bau einer steinernen Brücke ist dagegen die Nothbrücke so hoch und stark anzulegen, daß sie auch für Einen und vielleicht gar für zwei Winter dienen kann, daß sie mithin vollkommen dem Eisgange zu widerstehn und dem Hochwasser freien Lauf zu gewähren vermag, ohne daß eine Besorgniß der Zerstörung und der dadurch verursachten Unterbrechung aller Communication entstehen darf. Es wird also eine sehr kostbare und tüchtige Interimsbrücke alsdann erbauet werden müssen.

6) Durch eine Holzbrücke lassen sich alle Vortheile, die man für freien Wasserablauf und für die Erleichterung der Schifffahrt zu erreichen wünscht, vollkommen so gut erreichen, wenn man den Bau nur darnach einrichtet, — und was die Sicherheit des Bauwerks anbelangt, so hält die Deputation dafür, wie auch eine hölzerne Brücke sich wohl so erbauen läßt, daß sie auch diesem Anspruche genügt und in gleichem Maasse der Stadt zur Annehmlichkeit und Zierde gereichen wird.

7) Was den Kostenpunct anlangt, so mag es nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine Brücke mit steinernen Pfeilern doppelt so theuer zu stehen kommen wird,

wie

wie eine Holzbrücke. Der Bauinspector calculirt die letztere auf ca. 55,000 Rthlr. und die erstere auf ca. 96,000 Rthlr., andere Sachverständige geben den Unterschied noch etwas bedeutender an, und da bei der steinernen Brücke aus zuvor angeführten Gründen eine Rothbrücke viel theurer wird, so mag man wohl annehmen, daß sie mindestens 100,000 Rthlr. kosten wird.

Wären demnach die sonstigen Vorzüge ganz überwiegend, so würde die Deputation nicht glauben anrathen zu dürfen, daß man bei einem so bedeutenden und für eine lange Dauer errichteten Werke auf diesen Kostenunterschied allein zu großes Gewicht legte. Allein bei den angeführten erheblichen Abzehrungsgründen hält sie dafür, daß in Verbindung mit denselben auch die bedeutenden Mehrkosten wohl in Anschlag gebracht werden mögen.

Aus allen diesen Gründen hat sich daher die Deputation zu der Meinung vereinigt:

daß der Bau einer hölzernen Brücke von 10 Jochen (statt der jetzigen 14) mit einer Fahrbahn von eichenen Klößen, und einer ähnlichen Fußbahn an jeder Seite, so wie mit einem eisernen Geländer

für unsere lokalen Verhältnisse und allen Umständen nach der angemessenste sei, und erlaubt sie sich mit Bezug auf den beigelegten Riß einen solchen Bau in Vorschlag zu bringen und zu empfehlen.

Wenn man nemlich sich auf 10 Joche beschränkt, so erhalten die Jochöffnungen eine Weite von etwa 42 — 43 Fuß, statt daß sie bei 12 Jochen kaum 35 Fuß weit werden würden, welches sowohl für den Wasserablauf als für die Schifffahrt minder zuträglich erscheint. — Diese Weite erlaubt aber noch den Oberbau mit einfachen Balken zu machen, wodurch bei der vorgeschlagenen Unterhaltung und im Geländer anzubringenden Hängewerke die Brücke eine vollkommen genügende Consistenz erhalten wird. Wollte man aber die Zahl der Joche etwa auf 8 beschränken, so würde man nothwendig verzahnte Balken nehmen müssen, wodurch aber der Höhe der Durchfahrt unter der Brücke mindestens Ein Fuß entzogen würde, welches häufig für die durchpassirenden Schiffe sehr nachtheilig sein möchte.

Damit der Bau aber in Einem Jahre vollendet werden könne, worauf die Deputation besonderes Gewicht legt, wären im Jahre vorher alle Anschaffungen und Vorbereitungen dazu zu machen, so daß, wenn die Beschlußnahme in Kurzem erfolgte, alle Voranstaltungen zu treffen wären, daß im Frühjahr 1839 der Bau begonnen und ohne Ansehung fortgeführt werden könnte.

Die Kosten einer solchen Brücke sind vom Bauinspector in einem speciellen Anschlage zu 55,198 Rthlr. berechnet. Indessen, da von der Baubehörde wegen mancher Einzelheiten noch eine nähere Berathung wird vorgenommen werden müssen, als für den jetzigen Zweck die Deputation nöthig erachtete, und für die wirkliche Ausführung der Sache noch in Nebendingen einige Abänderungen dürften angemessen befunden und dann erst ein darauf gegründeter vollständiger Bauanschlag verfaßt werden

werden können, so wird diese Summe hier jetzt nur als Maassstab der Beurtheilung, wie viel etwa der Bau kosten dürfte, angegeben, und wird man sich wahrscheinlich auf etwas mehr gefaßt halten, somit in runder Summe etwa 60,000 Rthlr. dafür annehmen müssen.

Dieses sind aber lediglich die Kosten des Brückenbaues selbst, ohne die nothwendig damit in Verbindung stehenden Nebepunkte, zu welchen jetzt die Deputation ihrem Auftrage gemäß überzugehen sich erlaubt, weil sie gleichzeitig einer Beschlußnahme bedürfen.

1) Die Deputation hätte sehr gewünscht, daß der Bau einer Nothbrücke vermieden werden könne. Denn wie man es auch damit einrichtet, so wird sie immer zu großer Unbequemlichkeit des Publikums gereichen. Allein eine sorgfältige Erörterung der Sache hat sie überzeugt, daß die Fortdauer der Passage über die alte Brücke während des neuen Brückenbaues durchaus nicht zulässig ist. Möglich wäre es allerdings, erst die eine Hälfte der Brückenbreite zu bauen, und so lange die andere Hälfte der alten Brücke für die Passage liegen zu lassen, allein da die Joche ganz verändert werden und an andere Stellen kommen, da auch die Stirnmauern neu aufgebaut und das Brückthor abgebrochen werden muß, da auch für die Rammen und die Gerüste und das Baugeräth dann der Raum sehr beengt werden würde, so würde die Bauarbeit durch die Passage ungemein gestört und gehindert werden. Es kommt hinzu, daß die halbe Brücke nur für Eine Wagenbreite Raum darböte, also bei der großen Länge der Brücke immer Eine Wagenreihe der Einen Seite gar lange Zeit auf den Uebergang der von der andern Seite kommenden Wagen warten müßte, und dieses jederzeit Störungen und Verwirrungen, ja selbst mancherlei Unfälle zur Folge haben würde. Endlich würde es die Nothwendigkeit mit sich führen, die Holme oder Querbalken nicht aus Einem Stücke zu machen, sondern in zwei Hälften an einander zu zapfen, welches auch für die Consistenz der Brücke nicht ohne erheblichen Nachtheil wäre.

Muß aber eine Nothbrücke erbaut werden, so ist jedenfalls von der Wachtstraße aus kein Raum dafür vorhanden. Es ist daher keine andere Stelle dafür zu finden, als von der Martinitränkepforte nach dem Theerhose, oder vom Martinikirchhose nach der Herrlichkeit. Die erstere Stelle ist aber durchaus nicht rathsam, weil die Auffahrt nach dem Theerhose, und der Eingang der Theerhosestraße sehr schmal und die Passage wegen der nothwendigen doppelten Biegung an dieser engen Straße besonders unbequem ist. Die Deputation hält deshalb die Stelle vom Martinikirchhose nach der Herrlichkeit bei weitem vorzüglicher. Zwar würde man die der Kirche gehörenden alten Remisen wegräumen, und an beiden Ufern die Einfassungsmauern durchbrechen müssen, allein die Deputation zweifelt nicht, daß die Bauherrn zu St. Martini sich willig finden lassen werden, diese unvermeidlichen Einrichtungen gegen die Zusicherung der Erstattung alles Schadens und Herstellung des für die kurze Zeitdauer Wegzunehmenden zu gestatten, und wird dieser Kostenaufwand für die um so viel größere Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit der Anlage wohl nicht von Erheblichkeit erscheinen.

Die Nothbrücke selbst würde dann auf Pfählen so hoch anzulegen sein, daß die Schifffahrt nicht dadurch gestört würde.

Der Bauinspector hat die Kosten der Nothbrücke im Allgemeinen auf 4300 Rthlr. berechnet; wegen der eben angeführten Nebeneinrichtungen, auf welche er bei seiner

Be-

Berechnung nicht Rücksicht nehmen können, dürften indeß wohl bis auf 5000 Rthlr. zu rechnen sein.

2) Es ist schon öfterer der Wunsch ausgesprochen, daß das auf der Brücke an der Neustadtsseite befindliche Wohnhaus möchte weggeräumt werden. Bei dem vorstehenden Baue der Brücke, in welcher Art dieser auch vorgenommen werden möchte, kann es nach Ansicht der Deputation gar nicht stehen bleiben. Denn da die Brückenjoche erweitert werden sollen, und darauf gerechnet wird, daß auch an der Neustadtsseite die letzte Jochöffnung für die Durchfahrt der Schiffe frei und offen bleibe, dieses Haus außerdem dem offenen Zugange zu der Brücke und den sonst zu treffenden Einrichtungen hinderlich ist, so muß die Deputation auf dessen Wegräumung anzutragen sich erlauben.

Es würde aber, wenn ihr Vorschlag gutgeheißen wird, durch Beschlußnahme von Rath und Bürgerschaft festgesetzt werden müssen, daß dieses Privateigenthum zum Besten des Staats von dem Eigenthümer abzutreten sei, in welchem Falle ihm der auszumittelnde Werth zu vergüten wäre. Es wird daher anheim gegeben, die Finanz-Deputation zu beauftragen, sich darüber in Güte mit dem Eigenthümer zu verständigen und erforderlichenfalls das gesetzliche Expropriationsverfahren zeitig einzuleiten.

Der Betrag des Kaufwerthes würde also auch zu den Kosten des Brückenbaues hinzukommen. Er läßt sich im Allgemeinen wohl veranschlagen, die Deputation hält es aber nicht für angemessen, dafür hier eine Summe zu benennen, sondern beschränkt sich auf den Antrag:

den Ankauf zum auszumittelnden Werthe und die Wegräumung dieses Hauses zu beschließen.

3) Bei dem vorgeschlagenen Bauplane kann nach der Ansicht der Deputation das Brückthor nicht stehen bleiben. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Stirnmauer der Brücke, die zum Theil das Fundament des Thors ausmacht, solche Ausbauchungen und Schäden hat, daß sie neu aufgeführt werden muß, folglich, wenn überhaupt ein solcher Thorweg beibehalten werden sollte, das jetzige Gebäude doch nicht stehen bleiben könnte, sondern neu aufgeführt werden müßte. Es kommt hinzu, daß bei der intendirten Verbreiterung der Brücke der freie Zugang zu derselben durch das Brückthor gehindert wird, auch die weiter zu treffenden Einrichtungen dadurch erschwert werden.

Die Deputation muß daher auf den Abbruch des Brückthors antragen.

4) In gleicher Weise kann bei der vorgeschlagenen Einrichtung der neuen Brücke die Wasserkunst, so wie sie jetzt ist, nicht beibehalten werden. Die erste Reihe der Pfähle, auf welcher das Gebäude der Wasserkunst steht, befindet sich in Einer Flucht mit dem letzten Brückenjoch. Wenn aber die Jochöffnungen erweitert werden, so würde diese Pfahlreihe frei zu stehen kommen und zugleich der hier beizubehaltenden aber zu erweiternden Durchfahrt der Schiffe hinderlich werden. Außerdem paßt sie durchaus nicht zu den Einrichtungen der neuen Brücke und zu der nothwendigen Aenderung, die man mit den Zugängen der Mühlen machen muß.

Da indessen die Interessenten dieser Wasserkunst die dadurch bewirkte Versorgung ihrer Häuser mit Wasser nicht werden aufgeben wollen und ihnen daher diese auf irgend eine andere Weise zu gewähren sein wird, so hat die Deputation untersuchen lassen, ob das kleine Gebäude, welches die westliche Seite des Brückthors bildet, etwa Raum genug darböte, um mittelst einer kleinen Dampfmaschine das Wasser auspumpen und in die Häuser der Interessenten schaffen zu lassen. Nach dem Gutachten des Bauinspectors ist diese Localität groß genug, um eine solche Anlage sammt dem nöthigen Kohlenmagazine und einer Wohnung des Aufsehers darin anbringen zu können.

Da eine Dampfmaschine von 2—3 Pferden-Kraft genügen wird, so würden nur die Kosten dieser und die des nöthigen Umbaues des Hauses in Anschlag kommen, welche jedoch zu 6,500 Rthlr. berechnet sind.

Wollte nun der Staat dieses Gebäude in angegebener Weise einrichten lassen, so würde man sich freilich darüber mit den Interessenten verständigen müssen. Indessen steht nicht zu bezweifeln, daß diese, wenn nur nach wie vor das Wasser ihren Häusern zugeführt wird, und der Staat ihnen dazu die erste Einrichtung liefert, sich leicht dazu verstehen werden, weil es an sich ihnen gleichgültig sein kann, ob in Betreff der dazu anzuwendenden Kraft eine Aenderung gemacht wird, und daß, wenn sie auch hinsichtlich der Unterhaltung etwa ein geringes Opfer bringen müssen, sie sich diesem um des allgemeinen Besten willen nicht entziehen werden.

5) Soviel die neben der Brücke befindlichen Wassermühlen anlangt, so muß sich die Deputation darauf beschränken, im Allgemeinen anzugeben, wie es nach ihrer Meinung damit zu halten sei, indem sie selbstredend sich nicht ermächtigt halten konnte, die Rechtsverhältnisse der Wassermüller in den Kreis ihrer Untersuchungen zu ziehen, dieses auch schwerlich zu einem wirksamen Resultate geführt hätte. Eben so wenig hat ihr eine Rücksprache mit denselben angemessen erscheinen können, so lange nicht Rath und Bürgerschaft sich über den Bauplan selbst vereinbart haben.

Daß während des Baues die Müller sich so gut einrichten müssen wie sie können, scheint der Deputation keinem Zweifel zu unterliegen. Denn wenn auch diese sich berechtigt halten mögen, neben der Brücke auf dem Strome zu liegen, weil sie eine Stromhauer bezahlen, so kann solches doch die Stadt nicht verhindern, eine andere Brücke zu bauen, und zu dem Ende die jetzige abzubrechen.

Und die Deputation meint nicht zu irren, daß die Stadt nicht verpflichtet ist, die Brücke so zu bauen, wie es den Müllern convenirt, sondern daß diese höchstens ein Recht haben mögen, ihre Mühlen neben die Brücke zu legen, wie solche jedesmal beschaffen ist. Weiter als neben der vom Staate angelegten Brücke zu liegen, wird sich ihr Recht niemals erstrecken können, und ob dieses Recht ein dauerndes oder ein kündbares ist, mag dermalen auf sich beruhen bleiben.

Zwei Dinge hält aber die Deputation für die Folge unerläßlich nothwendig, einmal, daß außer der letzten Zochöffnung an jeder Seite, auch die mittlere Zochöffnung für die Schifffahrt völlig frei bleiben muß und mit keiner Mühle belegt

belegt werden darf. Denn die vor einigen Jahren getroffene Anordnung, daß die vor dem Mittelsjochfelde liegende Mühle ablegen muß, wenn ein Schiff bei einem höheren Wasserstande durchlegen will, hat sich als ungenügend und hindernd erwiesen, weil dieses, außer den jedesmaligen Kosten, mit einem Zeitverluste verknüpft ist, wodurch, wie die Erfahrung gezeigt hat, oft der rechte Zeitpunkt verloren geht, und bei steigendem Wasser das Durchlegen ganz unthunlich gemacht wird. Und zweitens, daß die Saclager ganz von der Brücke weggeschafft und auch die Zugänge zu den einzelnen Mühlen von der Brücke aus nicht weiter statt finden. — Dieses letztere wird sich nach dem Gutachten der Sachverständigen erreichen lassen, wenn an den beiden Enden der Brücke ein Zugang mit einer beweglichen Treppe zu der ersten Mühle angebracht, und dann eine Verbindung zwischen der nördlichen Reihe der Mühlen und ebenso zwischen der südlichen Reihe derselben mittelst einer über die Kopfsenden der Mühlenkumpe angelegten Laufbrücke eingerichtet wird; diese wird mit einer Vorrichtung verbunden werden können, wonach das Lager der Mühl- und Kornsäcke unter der Brücke angebracht wird.

Ob durch die Freilassung der mittelften Jochöffnung für alle eilf Mühlen Raum genug längs der Brücke bleibt, steht freilich dahin. Im Ganzen wird nach der vorgeschlagenen Begräumung der Wasserkunst und des Wohnhauses an der Neustadtsseite, außer den beiden Seitenjochfeldern wahrscheinlich etwas mehr Raum für die Mühlen übrig bleiben, als sie bisher eingenommen haben, und mehr als diesen Raum hat ihnen wohl auf keinen Fall der Staat zu gewähren. Wie sie sich darauf hinlegen, ist dann lediglich ihre Sache. Aber wenn, wie eben bemerkt ist, auch das Mittelsjochfeld unbelegt bleiben soll, so dürfte doch für alle Mühlen vielleicht nicht Raum genug bleiben, sondern Eine Mühle dürfte weichen müssen. Daß deshalb Eine Mühle abgeschafft und zu dem Ende etwa angekauft werde, scheint indessen der Deputation kaum erforderlich, auch vielleicht doch noch nicht einmal die fund gewordenen Ansprüche der Müller ganz zu beseitigen, weil sie unter sich die Gewohnheit haben sollen, die Plätze zu wechseln. Es scheint daher der Deputation am besten, daß Einer Mühle an einer passlichen Stelle abwärts im Strome ein Platz angewiesen werde, und mögen die Müller es dann mit einander ausmachen, ob sie dabei einen Wechsel einführen oder einen ihrer Genossen willig machen wollen, diesen Platz einzunehmen. In wie weit die Müller durch diese Veränderungen Nachtheil erleiden, kann die Deputation nicht beurtheilen, weil sie aus dem oben angegebenen Grunde darüber keine nähere Untersuchung im Voraus anstellen konnte. Würden es Nachtheile sein, die sie sich gefallen lassen müssen, so steht es doch bei Rath und Bürgerschaft, ob und in welchem Maasse sie dafür eine billige Entschädigung erhalten sollen. — Aber möglicher Weise werden die Müller behaupten wollen und selbst nachzuweisen vermögen, daß sie durch die angegebenen beiden Veränderungen in ihren wirklichen Rechten gekränkt werden und einen Schaden leiden. Indessen bei der Nothwendigkeit, diese Einrichtungen jetzt zu treffen, würde es auch in solchem Falle doch zu nichts anderm führen können, als daß diese zum Privateigenthume der Müllersocietät gehörenden Rechte gezwungener Weise dem Staate gegen Entschädigung abzutreten wären, daß also Rath und Bürgerschaft diese eventuelle Expropriation beschlösse und dann die Finanzdeputation sich mit der

Müllerfocietät wegen einer angemessenen Entschädigung in Güte verständigen, oder wenn dieses nicht zu erreichen wäre, das Expropriationsverfahren eintreten zu lassen hätte.

Auf einen solchen eventuellen Beschluß erlaubt sich daher die Deputation anzutragen, und zweifelt sie nicht, daß die Wassermüller die Nothwendigkeit dieser Maßnahme einsehend, selbst es wünschen werden, mit dem Staate die Sache im Wege gütlicher Verständigung zu reguliren.

6) Der letzte Übelstand, den die Deputation gern bei Gelegenheit des Neubaus von der Brücke weggeschafft sähe, ist die sogenannte Klappe oder Öffnung, wodurch der Inhalt der heimlichen Gemächer in den Fluß geschüttet wird. Nach der Ansicht der Sachverständigen ist sie für die Brücke schädlich, weil sie eine Auswechselung der Balken nöthig macht, und daher diesen Theil der Brücke nicht wenig schwächt, eine Mißzierde ist sie überdem, weil die ebene Klogbahn dadurch unterbrochen wird, so wie auch die ganze Benutzungsweise manches gegen sich hat. Da indessen die Deputation nicht im Stande ist, vollständig zu beurtheilen, welche Folgen die Weglassung dieser Klappe für die Beseitigung des Unraths hat, und welche anderweitige Einrichtungen etwa nöthig wären, um ihn ohne Belästigung des Publicums bei Seite zu bringen, so giebt sie anheim, ob der Senat nicht zu ersuchen sei, durch die Polizeibehörde untersuchen zu lassen, ob Hindernisse vorhanden seien, diese Einrichtung auf der Brücke wegzulassen, und welche sonstige Vorkehrungen statt dessen etwa zu treffen seien. Die Deputation muß sich im Uebrigen auf die Aeußerung beschränken, daß wenn zu solchen Vorkehrungen auch nicht unerhebliche Verwendungen nöthig sein sollten, diese als Folgen und Zubehör des neuen Brückenbaues wohl angewendet würden, um einen oft gerügten Uebelstand zu beseitigen, und richtet deshalb ihren Antrag dahin:

daß die fragliche Einrichtung bei der neuen Brücke wegfallen möge, wenn sich bei deren Abschaffung nach zugelegter Untersuchung kein erhebliches Hinderniß ergebe.

Die Deputation hofft übrigens, daß es nicht als eine Unvollständigkeit ihres Berichtes werde angesehen werden, wenn sie nicht über diese sämmtlichen Nebepuncte, auf die sie die Aufmerksamkeit ihrer Committenten zu lenken nöthig finden müssen, eine nähere Aufgabe der Kosten beigefügt hat. Bei einigen Gegenständen hat sie es zwar im Allgemeinen schon gethan, bei andern liegt es in der Sache, daß sie entweder noch nicht dazu im Stande ist, oder eine Aeußerung darüber nicht zweckmäßig erscheinen konnte.

Wenn erst die Beschlüsse gefaßt und darnach die Sachen zu weiterer Ausführung bearbeitet sind, wird auf die nöthigen Geldbewilligungen unter Vorlage speciellerer Kostenanschläge anzutragen sein, und muß sie sich für jetzt auf die Angabe beschränken, daß man sich im Ganzen für die in Antrag gebrachten Nebepuncte auf eine Summe von 24—30,000 Rthlr. möglicher Weise wird gefaßt machen müssen.

Sie hofft indessen, durch den gegenwärtigen Bericht ihren Auftrag soweit erfüllt zu haben, daß nunmehr über die ganze Angelegenheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden können.

Anlage D.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

Deputations = Bericht,
die Stellung und Wirksamkeit der Medicinal-Behörden,
insbesondere
des Gesundheitsraths betreffend.

Die Deputation, welche in Folge der Bürgerconvents-Verhandlungen vom 11. August und 1. September v. J., in Betreff unsrer Medicinal-Behörden und zwar hauptsächlich in Ansehung der Stellung und Wirksamkeit des Gesundheitsraths, mit einer nähern Ueberlegung und Berichterstattung beauftragt ist, erlaubt sich, mittelst des gegenwärtigen Berichts die Ergebnisse ihrer Verathung vorzulegen.

Zur Erläuterung glaubt sie indes vorab über die Art, wie sich die jetzt bestehenden Verhältnisse allmählig gebildet haben, Einiges anführen zu müssen.

In früheren Zeiten war die nächste Aufsicht über das Bremische Medicinalwesen zwei obrigkeitlichen Behörden anvertraut, nämlich denjenigen Mitgliedern des Senats, welche die Aufsicht über die Apotheken und das damit in Verbindung Stehende führten, und der Polizei-Behörde, also für die Stadt dem Camerarius und späterhin der Polizei-Direction, und für das Gebiet den Gohgräfen und späterhin den Landherren.

Diesen Behörden dienten die Physici als Sachverständige zur Beihülfe, indem diese auf alle Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege achtsam zu sein und darüber zu berichten, wie auch die dabei von Sachverständigen vorzunehmenden Functionen wahrzunehmen hatten. Zugleich umfaßte in Criminalfällen ihr Geschäftskreis diejenigen Angelegenheiten, wobei es nach den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ärztlicher Untersuchungen und Gutachten bedarf — die Zahl der Physici war übrigens unbestimmt; in früheren Zeiten fungirten deren regelmäßig Mehrere, wogegen seit Einführung des Gesundheitsraths die dem Physicus verbliebenen Geschäfte von Einem Arzte allein wahrgenommen sind.

Neben den Physicis dienten auch die medicinischen Professoren des Gymnasiums den Behörden zur Beihülfe. Namentlich waren sie dazu berufen, in solchen Criminalfällen, wo das Urtheil der Physici nicht ausreichend, sondern ein Gutachten der

medizinischen Facultät erforderlich schien, solches zu erstatten, und hatten sie, nachdem Zulassung zur ärztlichen Praxis durch ein vorgängiges Examen bedingt war, diese Prüfungen vorzunehmen.

Diese Verhältnisse erlitten bis zum Jahre 1821 keine wesentliche Aenderung. Nachdem aber damals in Folge einer beim Physicat eingetretenen Vacanz eine Verbesserung der bestehenden Einrichtungen in Frage gekommen und darüber die Ansichten und Vorschläge mehrerer Aerzte mitgetheilt waren, wurde vom Senate durch den Beschluß vom 14. November 1821 die Ausübung der Gesundheits-Polizei und die Anwendung der dafür erlassenen obrigkeitlichen Verfügungen einer besondern Commission übertragen und derselben der aus drei Aerzten, einem Wundarzte und einem Apotheker bestehende Gesundheitsrath zugeordnet.

Dieser Gesundheitsrath sollte in allen Angelegenheiten der Gesundheits-Polizei der Senats-Commission durch gemeinsame Berathung mit derselben, durch Ertheilung collegialischer Gutachten, so wie durch Ausführung der von Kunstverständigen wahrzunehmenden Geschäfte den erforderlichen Beistand gewähren. Zu den Gegenständen seiner Aufmerksamkeit und thätigen Hülfe sollte namentlich gehören: Verhütung und Minderung schädlicher Einwirkung auf die Gesundheit durch Naturkräfte, z. B. bei ansteckenden Krankheiten und Epidemien, Verhütung und Minderung aller das Leben und die Gesundheit der Staatsgenossen bedrohenden Gefahren, die durch Leichtsin, Unwissenheit und Anwendung verkehrter Maaßregeln herbeigeführt würden, Aufsicht über die zur Wiederherstellung der Gesundheit dienenden oder doch damit in Verbindung stehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, Fürsorge für Geburtshülfe durch Anstellung geprüfter und Entfernung untauglicher Geburtshelfer und Hebammen, so wie für schnelle Hülfe bei besonderen Unglücksfällen, Theilnahme an den Prüfungen der Aerzte, Prüfungen der Wundärzte, Apotheker und Hebammen, Visitation der Apotheken u. s. w. — Daneben blieben indeß die dem Physicat angehörenden besonderen Functionen, also die bei Gegenständen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft vorkommenden Geschäfte, dem Physicus vorbehalten, so wie auch wegen der ferneren Wirksamkeit der medicinischen Professoren nichts abgeändert wurde.

Diese Einrichtung trat darauf ins Leben, hat seitdem bestanden und sich nach den der Deputation gewordenen Mittheilungen in der Erfahrung sowohl im Ganzen als auch bei besonderen Veranlassungen als zweckmäßig bewährt.

Nach näherer Prüfung der solchergestalt jetzt bestehenden Verhältnisse hat sich nun die Deputation zu folgenden Ansichten vereinigt:

Das Bedürfniß des Staats, für die verschiedenen Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege den Rath und die Mitwirkung Sachkundiger zu erlangen und dafür ein bleibendes Organ, auf dessen willige Wirksamkeit im Voraus und unter allen Umständen gerechnet werden könne, zu besitzen, so wie auf der andern Seite die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit für das Wohl der Staatsgenossen wird keiner Ausführung bedürfen. Auch wird es sich im Allgemeinen nicht verkennen lassen, daß ein Institut, wie das des Gesundheitsraths, wodurch eine collegialische Wirksamkeit solcher Männer

Männer begründet wird, die vermöge ihrer besondern Sachkunde, ihrer wissenschaftlichen Bildung und ihres practischen Berufs den Erwartungen zu entsprechen im Stande sind, wesentlich dazu geeignet ist, jenem Bedürfnisse des Staats Abhülfe zu gewähren.

In Ansehung der Organisation des Gesundheitsraths hat sich indeß der Deputation die Bemerkung aufgedrungen, ob nicht eine Vereinigung des Physicus mit dem Gesundheitsrath der bisherigen abgesonderten Stellung Beider vorzuziehen sei? — Ein Theil der von dem Physicus vormals wahrgenommenen Geschäfte ist schon jetzt dem Gesundheitsrath überwiesen. Es scheint aber sowohl für diejenigen Functionen, welche ihrer Natur nach in der Regel zunächst von einem einzelnen Arzte, dem Physicus, verrichtet werden müssen, als auch auf der andern Seite für die Wirksamkeit des Gesundheitsraths selbst nur erspriesslich sein zu können, wenn Jener stets Mitglied dieses Collegiums ist, indem dadurch ein gegenseitiger Austausch der in den verschiedenen Geschäftskreisen gewonnenen Ansichten und eine gegenseitige Mittheilung und Benützung der darin gemachten Erfahrungen befördert und erleichtert wird. Eine nothwendige Folge dieser Vereinigung würde aber darin bestehen, daß die Zahl der ärztlichen Mitglieder des Gesundheitsraths um Eines vermehrt, also auf vier Aerzte festgesetzt würde. Denn in denjenigen Fällen, wo es sich um die Prüfung und Beurtheilung eines vom Physicus erstatteten Gutachtens oder wahrgenommenen sonstigen Geschäfts handelt, z. B. wenn bei einem Criminalfalle in höherer Instanz ein vom Physicus erstatteter Bericht der Beurtheilung der ärztlichen Mitglieder des Gesundheitsraths unterworfen wird und also der Physicus selbst sich dabei seiner Theilnahme enthalten muß, wird doch eine Concurrenz von nicht weniger als drei Aerzten nothwendig erscheinen.

Im Ubrigen hat die Deputation in Betreff der Stellung und des Geschäftskreises des Gesundheitsraths nichts zu bemerken gefunden. Nur würde sie eine Beeidigung der Mitglieder desselben (und zwar der gegenwärtigen, soweit solche nicht schon geschehen sein sollte) schon deshalb wünschenswerth halten, damit dieselbe nicht jedesmal da, wo sie nach der besondern Beschaffenheit desfalls sonst nöthig sein würde, wiederholt zu werden brauchte. Endlich scheint es ihr auch der Billigkeit gemäß, daß den Mitgliedern des Gesundheitsraths für die dem Staate zu leistenden Dienste eine jährliche Remuneration zu Theil werde, welche ihres Erachtens für jeden der vier Aerzte auf 100 Rthlr. — für den Wundarzt auf 50 Rthlr. — und für den Apotheker auf 50 Rthlr. — zu bestimmen und vom Anfange des gegenwärtigen Jahres angerechnet zu leisten wäre. Dagegen würde alsdann bei einer künftigen Erledigung des Physicats das vom Physicus bisher aus der Generalcasse bezogene jährliche Honorar von 26 Rthlr. 24 Gr. in $\frac{2}{3}$ wegfallen.

Dem Vorstehenden nach würde die Organisation des Gesundheitsraths auf folgenden Grundsätzen beruhen.

1) Der Gesundheitsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, in Angelegenheiten der Gesundheitspolizei, soweit es dabei der Benützung der Kenntnisse Sachverständiger bedarf, so wie für Gegenstände der gerichtlichen Arzneiwissenschaft dem Staate die erforderliche Hülfe zu gewähren.

(39 *)

2) Der

2) Derselbe besteht:

- a) aus vier Aerzten, von denen zugleich Einer zum Physicus bestellt ist,
- b) aus einem Wundarzte,
- c) aus einem Apotheker.

3) Derselbe steht zunächst unter der Leitung der für die Handhabung der Gesundheitspolizei bestellten Commission des Senats.

4) Für Angelegenheiten der Gesundheitspolizei umfaßt sein Geschäftskreis:

- a) fortwährende Beachtung alles dessen, was Gegenstand der Gesundheitspolizei sein kann, Berathung über die in dieser Beziehung zur Beförderung der Gesundheitspflege oder zur Beseitigung nachtheiliger Einflüsse auf dieselbe anzuwendenden Mittel, und gutachtliche Berichtserstattung über solche;
- b) Wahrnehmung der bei Handhabung der Gesundheitspolizei durch Sachverständige vorzunehmenden besonderen Hilfsleistungen, in Gemäßheit der an den Gesundheitsrath oder dessen einzelne Mitglieder deshalb gelangenden Aufforderung.

5) Die in das Gebiet der gerichtlichen Arzneiwissenschaft fallenden Functionen werden zunächst von dem zum Physicus bestellten Mitgliede des Gesundheitsraths wahrgenommen, sofern nicht etwa die Wahrnehmung durch den dazu gehörenden Wundarzt oder Apotheker, oder auch die Zuziehung mehrerer Mitglieder oder des gesammten Gesundheitsraths von der betreffenden Behörde für erforderlich erachtet sein sollte.

Bei den vom Gesundheitsrathe selbst zu erstattenden Gutachten muß sich, wenn ein solches die Beurtheilung des Gutachtens oder sonstigen Functionen eines Mitgliedes desselben zum Gegenstande hat, dieses letztere Mitglied seiner Theilnahme an der Berathung und Berichtserstattung enthalten.

Uebrigens bleibt es in Fällen der Verhinderung der betreffenden Mitglieder des Gesundheitsraths der Behörde unbenommen, auch solche Kunstverständige, die nicht zum Gesundheitsrathe gehören, alsdann indeß nöthigenfalls besonders zu beedigen sind, mit der Ausrichtung des Geschäfts zu beauftragen.

6) Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden zu getreuer Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch den von jedem derselben bei seinem Antritte zu leistenden Eid verpflichtet.

7) Sie genießen für ihre Verrichtungen einen jährlichen Gehalt aus der Staatscasse (wie solcher oben näher angegeben ist), wogegen außer den in Criminalfällen vom Gerichte etwa zuzubilligenden Gebühren keine Sporeten Statt finden.

Berichtigung: In dem Bericht der gemeinschaftlichen Militär-Deputation muß es, bei den Unterschriften, S. 97, heißen: G. S. Olbers, statt: G. S. Albers.